

A photograph of a man with a beard hugging a young child from behind. The man is looking down at the child with a gentle expression. The child has curly hair and is wearing a green shirt. The background is bright and out of focus.

INTERN

FLUCHT PUNKTE

04

Familiennachzug zu
Flüchtlingen – eine
Beratungshilfe



INHALT

Vorwort	4
Hinweise zur Benutzung der Beratungshilfe	6
Aufbau des Aufenthaltsgesetzes in Bezug auf den Familiennachzug	8
Hinweise und Empfehlungen für die Beratungspraxis	12
■ Ermittlung der Sachlage	14
■ Fristwahrung	16
■ Zusammenstellung der Unterlagen/Urkunden für die Vorsprache	21
■ Terminvereinbarung und Zugang zur Auslandsvertretung	27
■ Wahrnehmung des Termins und anschließendes Verfahren	33
■ Aufenthaltsrechtliche Situation der Nachgezogenen nach der Einreise in Deutschland	38
Hinweise und Empfehlungen bei spezifischen Fallkonstellationen	42
■ Nachzug minderjähriger Ehegatt(inn)en	43
■ Nachzug zu unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen	46
■ Nachzug im Rahmen des § 22 AufenthG	54
■ Nachzug zu subsidiär Schutzberechtigten	57
Grenzen der Beratungstätigkeit durch Sozialarbeiter(innen)	58
Anhang	61
■ Musterschreiben per Fax an die Auslandsvertretung	61
■ Musterschreiben per E-Mail an die Auslandsvertretung	62
■ Musterschreiben an die Ausländerbehörde	63
Verwendete und weiterführende Literatur und Informationen	64
Die Flüchtlingshilfe der Caritas	67

**Autor der Beratungshilfe ist Robert Stuhr, Rechtsberater des DCV
und Leiter des Bildungsprojekts Recht & Migration.**

gefördert vom



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Als Ergänzung zur Reihe „Fluchtpunkte“ mit Positionierungen und politischen Forderungen des Deutschen Caritasverbandes richtet sich die Reihe „Fluchtpunkte intern“ in erster Linie an den Verband und soll im Bereich Flucht, Asyl und humanitärer Aufenthalt Orientierung nach innen geben.

Über Hinweise und Rückmeldungen zu dieser Veröffentlichung oder zu Fortentwicklungen im Bereich des behandelten Themas freuen wir uns unter folgender E-Mail-Adresse: migration.integration@caritas.de.

VORWORT

Liebe Beraterinnen und Berater,

der Familie kommt für das Gelingen von Integration und gesellschaftlicher Teilhabe von Zuwanderer(inne)n eine zentrale Bedeutung zu. Das „Heimisch werden“ gelingt wesentlich besser, wenn die Familie eine gemeinsame Zukunftsperspektive hat.

Bei Flüchtlingen kann die Wiederherstellung der Familieneinheit zur persönlichen Stabilisierung beitragen und Kräfte für eine neue Lebensperspektive in Sicherheit und Freiheit mobilisieren. Die Sorge von Flüchtlingen um in der Herkunftsregion verbliebene Familienangehörige bindet hingegen einen großen Teil ihrer Kräfte und kann das Einlassen auf ihre Umgebung in Deutschland erheblich beeinträchtigen. Erschwert werden kann beispielsweise der Erwerb der deutschen Sprache. Die Familienzusammenführung ist für die Angehörigen oftmals die einzige Chance, größter existenzieller Not und Gefahr zu entkommen und verhindert, dass sich die Angehörigen in ihrer Verzweiflung in die Hände von Schleppern und auf lebensbedrohliche Wege begeben.

Für die Kirche und ihre Caritas ist die Familie ein hohes Gut, welches es zu schützen gilt. Die Einschätzung von Familie als einem besonders schützenswerten Gut findet sich auch in Art. 6 Abs. 1 Grundgesetz (GG), den Rechtsakten der Europäischen Union und der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Der Deutsche Caritasverband tritt seit jeher für das Recht auf familiäres Zusammenleben auch für Ausländer(innen) ein. Derzeit stellen sich aus Sicht des Deutschen Caritasverbandes im Bereich der Familienzusammenführung maßgeblich zwei Probleme: Der Gesetzgeber hat die Familienzusammenführung zu subsidiär Schutzberechtigten für einen Zeitraum von zwei Jahren ausgesetzt. Aus Sicht des Deutschen Caritasverbandes ist die Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Geschützten integrationspolitisch kontraproduktiv und verlängert die Zeit, in der sich die Betroffenen Sorgen über ihre Angehörigen machen müssen.

Aber auch für anerkannte Flüchtlinge, die rechtlich einen Anspruch auf Familiennachzug haben, ergeben sich zahlreiche Probleme im Rahmen der Antragstellung und des Antrags- und Visumsverfahrens mit der Folge, dass Familienzusammenführungen oftmals in die Länge gezogen oder sogar verhindert werden.

Der Deutsche Caritasverband möchte mit der vorliegenden Beratungshilfe Berater(inne)n, die mit Fragen der Familienzusammenführung befasst sind, konkrete und praktische Unterstützung für ihre wichtige Arbeit bieten.

Wir danken dem Autor Robert Stuhr für die Erstellung der Handreichung.

Freiburg, November 2017



Theresia Wunderlich
Abteilungsleiterin



PD Dr. Andrea Schlenker
Referatsleiterin

HINWEISE ZUR BENUTZUNG DER BERATUNGSHILFE

Die vorliegende Beratungshilfe „Familiennachzug zu Flüchtlingen“ richtet sich an Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit Flüchtlinge zum Familiennachzug beraten. Die Handreichung konzentriert sich ausschließlich auf den Familiennachzug zu Personen, die als Flüchtlinge oder subsidiär Geschützte anerkannt wurden, denen eine Asylberechtigung zuerkannt wurde bzw. die als Resettlement-Flüchtlinge aufgenommen wurden. Unter *Flüchtling* wird in dieser Handreichung jede Person verstanden, die eines der oben genannten Kriterien erfüllt. Wenn von Flüchtlingen gesprochen wird, die eine Anerkennung nach der Genfer Flüchtlingskonvention erhalten haben, werden die Begriffe *anerkannter Flüchtling* oder *GFK-Flüchtling* verwendet.

Die Beratungshilfe bezieht sich nur auf den Familiennachzug aus Nicht-EU-Ländern. Die Familienzusammenführung über die Dublin-III-Verordnung oder das Relocation-Programm der EU wird nicht behandelt.

Die Handreichung möchte Flüchtlings- bzw. Migrationsberater(inne)n ein strukturiertes Vorgehen mit praktischen Tipps und Handlungsvorschlägen an die Hand geben. Die Rechte und Ansprüche von Flüchtlingen im Bereich des Familiennachzugs sind zwar auf den ersten Blick klar und eindeutig geregelt. Je nach Aufenthaltsstatus und Fallgestaltung gelten allerdings zahlreiche Ausnahmen von den allgemeinen Regeln für die Familienzusammenführung. Auch räumt das Gesetz den Behörden im Bereich des Familiennachzugs oftmals einen Ermessensspielraum ein, weshalb Aussagen für alle Fallgestaltungen ebenfalls kaum möglich sind. Auch bei einem zunächst schematisierten Vorgehen, muss also immer der Einzelfall betrachtet werden. Nicht zuletzt deshalb will und kann diese Beratungshilfe, insbesondere bei komplizierten Rechtsfragen, den Gang zu einem Rechtsanwalt oder einer Rechtsanwältin nicht ersetzen.

Die Beratungshilfe setzt Kenntnisse über die Rechtsgrundlagen für die Familienzusammenführung voraus. Sie beschreibt im folgenden Kapitel kurz den Aufbau des Aufenthaltsgesetzes mit Blick auf den Familiennachzug. Das Kapitel „Hinweise und Empfehlungen für die Beratungspraxis“ orientiert sich am gewöhnlichen Verlauf einer Beratungssituation im Bereich des Familiennachzugs. Dort sind Hinweise und Empfehlungen für die Beratungspraxis zu finden, die im anschließenden Kapitel für spezifische Fallkonstellationen ergänzt werden. Gefolgt werden diese Kapitel von Informationen zu den Grenzen der Beratungstätigkeit und der Haftung von Sozialarbeiter(inne)n im Rahmen der Beratung.

Im Anhang finden Sie Musterschreiben für die Beratungspraxis, sowie Verweise auf wichtige Dokumente und weiterführende Literatur.

Falls Sie in Ihrer Arbeit andere oder weitere Handlungsvorschläge für die Beratung im Bereich des Familiennachzugs zu Flüchtlingen haben, freuen wir uns über Ihre Rückmeldung.

Eine Haftung für Aktualität, Korrektheit oder Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen wird nicht übernommen.

Kontakt:

migration.integration@caritas.de

AUFBAU DES AUFENTHALTSGESETZES IN BEZUG AUF DEN FAMILIENNACHZUG

In diesem Kapitel wird zunächst ein Überblick über die Rechtsvorschriften des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) in Bezug auf den Familiennachzug gegeben. Für die Beratungspraxis ist ein umfassendes Verständnis für den Aufbau des Aufenthaltsgesetzes notwendig, um sicherzustellen, dass keine Voraussetzungen für den Familiennachzug oder sogar ein kompletter Beratungsansatz übersehen werden.

Das Aufenthaltsgesetz ist in mehrere Kapitel unterteilt, und diese – wo notwendig – in Abschnitte. Für den Familiennachzug sind in erster Linie relevant:

- Kapitel 1
(Allgemeine Bestimmungen)
- Kapitel 2 Abschnitt 1
(Aufenthalt im Bundesgebiet, Allgemeines)
- Kapitel 2 Abschnitt 5
(Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen)
- Kapitel 2 Abschnitt 6
(Aufenthalt aus familiären Gründen)

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Allgemeine Regelungen zum Aufenthaltsgesetz finden sich im Regelfall zu Beginn des Gesetzestextes bzw. der Kapitel und Abschnitte. Um diese allgemeinen Bestimmungen nicht bei jeder Vorschrift wiederholen zu müssen, hat der Gesetzgeber diese „vor die Klammer“ gezogen. Daher ist es notwendig, bei jeder spezifischen Vorschrift zum Thema Familiennachzug auch immer die allgemeinen Regelungen zu Rate zu ziehen.

§ 2 AufenthG enthält gesetzliche Definitionen, die für das gesamte Aufenthaltsgesetz gelten. So definiert der Gesetzgeber in Abs. 3 den Begriff des gesicherten Lebensunterhalts, in Abs. 4 den Begriff des ausreichenden Wohnraums und in den Abs. 9-12 die verschiedenen Stufen der erforderlichen Deutschkenntnisse.

Kapitel 2 Abschnitt 1 AufenthG enthält mit den §§ 3, 5, 6, 7, 9 die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel, z. B. Passpflicht (§ 3 AufenthG), Sicherung des Lebensunterhalts, geklärte Identität, Einreise mit korrektem Visum und richtigen Angaben im Visumantrag (§ 5 AufenthG) und regelt die verschiedenen Formen eines Aufenthaltstitels (§§ 6, 7, 9 AufenthG).

In Kapitel 2 Abschnitt 5 sind die spezifischen Voraussetzungen für eine Aufenthaltserlaubnis für Flüchtlinge zu finden. Diese Beratungshilfe befasst sich nur mit der Familienzusammenführung zu Ausländer(inne)n, die im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 (Asylberechtigte), Abs. 2 1. Alternative (anerkannte Flüchtlinge) und 2. Alternative (Subsidiärer Schutz) sowie § 23 Abs. 4 (Resettlement) sind.

Auch für den Aufbau des Kapitels zu Familienzusammenführung (Kapitel 2, Abschnitt 6 AufenthG) gilt, dass § 27 AufenthG zunächst die Grundsätze für alle Formen des Familiennachzuges regelt. Der Nachzug zu Deutschen ist in § 28 AufenthG geregelt, in §§ 29 ff. AufenthG der Nachzug zu Ausländer(inne)n.

Beispiel:

Wenn in den §§ 30, 32 oder 36 Abs. 2 AufenthG nicht von der Sicherung des Lebensunterhalts die Rede ist, dann deshalb, weil der Gesetzgeber diese bereits in § 5 AufenthG fordert. Nun gilt es zu prüfen, nach welcher Vorschrift im aktuellen Fall ein Nachzug in Betracht kommt und an die allgemeinen Regeln „vor der Klammer“ zu denken.

AUSNAHMEREGELUNGEN

Von den allgemeinen Regeln gibt es Ausnahmen für bestimmte Personen oder Fallgestaltungen. Diese finden sich bei den spezifischen Nachzugsregelungen und bei den allgemeinen Bestimmungen.

Beispiel:

Sicherung des Lebensunterhalts beim Ehegattennachzug zu anerkannten Flüchtlingen: Obwohl nicht in § 30 AufenthG erwähnt, verlangt § 5 AufenthG die Sicherung und ist als allgemeine Erteilungsvoraussetzung „vor die Klammer“ gezogen. § 5 AufenthG enthält für den Regelfall keine Ausnahmen von der allgemeinen Regel. Hingegen enthält § 29 AufenthG (Grundsätze des Nachzugs zu Ausländer(inne)n in Abs. 2 Satz 2 AufenthG den zwingenden Verzicht auf den gesicherten Lebensunterhalt, sofern bestimmte Bedingungen erfüllt sind. Abs. 2 Satz 1 AufenthG räumt der Behörde die Möglichkeit des Verzichts im Wege des Ermessens ein.

Schließlich enthält § 5 AufenthG selbst eine in der Praxis seltene Ausnahme, denn die Erteilung eines Aufenthaltstitels verlangt „in der Regel“ den gesicherten Lebensunterhalt. „In der Regel“ bedeutet, dass in besonders gelagerten Ausnahmefällen davon abgesehen werden darf. Das ist schwer nachzuweisen, aber möglich.

Zu beachten:

Es ist notwendig, das Aufenthaltsgesetz zu kennen und die jeweiligen Vorschriften sorgfältig und vollständig zu lesen, um nichts zu übersehen und den Klienten/die Klientin nicht falsch zu beraten.

UNBESTIMMTER RECHTSBEGRIFF – ERMESSEN

Auch dem Unterschied zwischen „unbestimmtem Rechtsbegriff“ und „Ermessen“ kommt erhebliche Bedeutung zu.

Ein unbestimmter Rechtsbegriff ist auslegungsbedürftig und gerichtlich überprüfbar. Das heißt, dass ein unbestimmter Rechtsbegriff nicht abschließend definiert ist und von den zuständigen Behörden ausgelegt werden muss. Diese Auslegung kann vor einem Gericht angefochten werden.

Beispiel:

- „außergewöhnliche Härte“ in § 36 Abs. 2
- „die besonderen Umstände des Einzelfalles“ in § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 AufenthG.

Räumt das Gesetz dagegen ein Ermessen ein, hat die Behörde auch bei Vorliegen aller tatbestandlichen Voraussetzungen Spielraum für eine eigene Entscheidung, die gerichtlich nur auf bestimmte Ermessensfehler überprüft werden darf. Ob eine Rechtsnorm Ermessen einräumt, lässt sich in der Regel ihrer Formulierung entnehmen, z.B. dann, wenn es „kann“ heißt.

Beispiel:

- § 36 Abs. 2 AufenthG (Nachzug von sonstigen Angehörigen): auch wenn alle Voraussetzungen vorliegen, hat die Behörde die Wahl zwischen Erteilung oder Ablehnung.
- Nach § 29 Abs. 2 Satz 1 AufenthG kann die Behörde, auch wenn die dreimonatige Frist verstrichen ist, den Familiennachzug zu Flüchtlingen ohne gesicherten Lebensunterhalt und Wohnraum gestatten.

Für die Beratung bedeutet es Mehrarbeit, wenn der Behörde ein Ermessen eingeräumt ist. Denn wenn die Behörde nicht überzeugt werden kann, wird eine gerichtliche Überprüfung der Klientin/dem Klienten wenig nutzen, vor allem nicht zeitnah. Streitet man sich mit der Ausländerbehörde dagegen um die Auslegung eines unbestimmten Rechtsbegriffs, hat der Hinweis auf günstige Rechtsprechung oft ein Einlenken zur Folge. Hier lohnt es sich also, nach Gerichtsentscheidungen in ähnlich gelagerten Fällen zu suchen.

HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN FÜR DIE BERATUNGSPRAXIS



Ermittlung der Sachlage	14
Fristwahrung	16
■ Vorbemerkung	16
■ Die „Fristwahrende Anzeige“ des Auswärtigen Amtes	17
■ Maßnahmen zur Fristwahrung	19
Zusammenstellung der Unterlagen/Urkunden für die Vorsprache	21
■ Vorbemerkung	21
■ Vermeidbare Probleme / Fehler im Vorfeld der Vorsprache	22
■ Allgemeine Hinweise zur Urkundenproblematik	22
■ Maßstab zur Beschaffung von Urkunden	25
Terminvereinbarung und Zugang zur Auslandsvertretung	27
■ Vorbemerkung	27
■ Wer braucht einen Termin?	28
■ Unterschiedliche Verfahren der Terminvergabe	28
■ Wartezeiten bis zum Vorsprachetermin	30
■ Notwendige Informationen und Unterlagen für die Terminvergabe	30
■ Verfahrensbeschleunigung und Sondertermine	31
■ Zugang zur Auslandsvertretung	32

Wahrnehmung des Termins und anschließendes Verfahren	33
■ Vorbemerkung	33
■ Untätigkeitsklage und verwaltungsgerichtliches Eilverfahren	35
■ Ablehnung eines Antrags auf Familiennachzug	36

Aufenthaltsrechtliche Situation der Nachgezogenen nach der Einreise in Deutschland	38
■ Nachziehende Eltern	38
■ Nachziehende Ehegatt(inn)en	39
■ Nachziehende Kinder und in Deutschland geborene Kinder	39

Für die Beratung gilt, dass angesichts der allgemeinen Überlastung der beteiligten Behörden das Verfahren so weit wie möglich ‚automatisiert‘ und vereinfacht werden sollte. Das ermöglicht den Behörden eine schnelle Bearbeitung und Beratenden, sich auf die für die Klientin/den Klienten wesentlichen Dinge zu konzentrieren. Dabei helfen z. B. die Verwendung abgespeicherter Musterschreiben oder die Ermittlung des Sachverhalts anhand von Checklisten.

ERMITTLUNG DER SACHLAGE

Im ersten Beratungsgespräch geht es maßgeblich darum, die Sachlage zu ermitteln.

Checkliste zur Ermittlung der Sachlage

1. Aufenthaltsstatus des Klienten/der Klientin prüfen

- Lassen Sie sich den Bescheid zeigen und falls möglich – wegen des Zustellungsdatums – auch den dazugehörigen Briefumschlag. Beides kopieren! Falls vorhanden, den elektronischen Aufenthaltstitel (eAT) ebenfalls kopieren.
- Status des Klienten/der Klientin: Handelt es sich um eine(n) Asylberechtigte(n) nach § 25 Abs. 1 AufenthG, einen anerkannten Flüchtling nach § 25 Abs. 2, 1. Alternative AufenthG, eine Person mit einer Zuerkennung des subsidiären Schutzes nach § 25 Abs. 2, 2. Alternative AufenthG oder eine Person mit Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 4 AufenthG (Resettlementflüchtling)? Ein Nachzug zu Personen mit einem dieser Aufenthaltserlaubnisse ist grundsätzlich möglich.

2. Prüfen, ob der Klient/die Klientin minderjährig ist

- Bei minderjährigen Ehegatten vgl. S. 43 ff.
- Bei unbegleiteten minderjährigen Klient(inn)en vgl. S. 46 ff.

3. Fristablauf für den erleichterten Familiennachzug prüfen

Stellen Flüchtlinge innerhalb von 3 Monaten nach Anerkennung den Antrag auf Familiennachzug, ist von verschiedenen Voraussetzungen abzusehen. Die dreimonatige Frist beginnt mit der Zustellung des BAMF-Bescheides bzw. des Erhalts der Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 4 AufenthG. Oft haben die Klient(inn)en nur den Bescheid aufgehoben, nicht die anderen Unterlagen. Wenn sich nicht aus dem Datum des Bescheides ergibt, dass die Frist noch nicht abgelaufen ist, haben Sie kaum eine Chance, zeitnah den genauen Fristbeginn zu ermitteln. Im Zweifel müssen Sie noch am gleichen Tag die Frist wahren (vgl. hierzu S. 16 ff.).

4. Feststellen, welche Angehörige nachziehen sollen

Gruppieren Sie die Angehörigen nach Ehegatten und minderjährigen Kindern des Klienten/der Klientin, volljährigen Kindern des/der Klienten/in, Eltern des unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings (umF), voll- und minderjährige

Geschwister des umF (vgl. hierzu S. 42 ff.). Alle Angehörigen, für die das AufenthG keinen Familiennachzug vorsieht (vgl. § 29 AufenthG), müssen auf anderem Wege kommen.

5. Feststellen, wo sich die Angehörigen aufhalten

- Halten sich die Angehörigen in der EU oder einem Drittstaat auf?
- Besitzt der Klient/die Klientin evtl. eine andere Staatsangehörigkeit, die eine visumsfreie Einreise ermöglicht oder zu einer besonderen Bindung in einem anderen Staat führt, wodurch ein Familiennachzug nach Deutschland ausgeschlossen wird?

6. Prüfen, welche Auslandsvertretung für den Antrag zuständig ist

Im Regelfall ist die Auslandsvertretung zuständig, in dessen Bezirk die Angehörigen ihren Wohnsitz haben. Ist die Auslandsvertretung geschlossen (z. B. in Damaskus) oder aus anderen Gründen nicht für Visaverfahren zuständig (z. B. Asmara), bestimmt das Auswärtige Amt eine andere Auslandsvertretung. Prüfen Sie daher die Webseiten der Auslandsvertretungen. Ansonsten sind diese nur dann zuständig, wenn der/die Antragsteller(in) seit mindestens 6 Monaten seinen Wohnsitz im Amtsbezirk der Auslandsvertretung hat.

7. Prüfen, ob ein Sonderfall vorliegt

Bei aller Routine darf man in der konkreten Beratungssituation nie vergessen, dass es Konstellationen gibt, die andere Optionen eröffnen oder ausschließen. Deshalb immer prüfen,

- ob vermögende Verwandte in Deutschland leben, die eine Verpflichtungserklärung unterschreiben könnten, um einen Aufenthalt abzusichern.
- ob und ggfls. welche Deutschkenntnisse vorhanden sind (Zugang zum Arbeitsmarkt).
- ob ein gesuchter Beruf ausgeübt wird (Aufenthaltserlaubnis nach §§ 18, 19, 19a AufenthG).
- ob ein Studium oder ein studienbezogenes Praktikum möglich ist (Aufenthaltserlaubnis nach §§ 16, 17b AufenthG)
- ob besondere gesundheitliche oder familiäre Gesichtspunkte zu berücksichtigen sind (evtl. Beschleunigung, humanitäre Gründe nach § 22 AufenthG).
- oder ob die Familie in einem Drittstaat (z. B. Dubai) gelebt hat und eine besondere Bindung zu diesem Staat besteht (dann kein Nachzug möglich).

 weiter auf Folgeseite

Die folgenden Abschnitte orientieren sich am Nachzug von Ehegatten und minderjährigen Kindern des Klienten/der Klientin, der Familiennachzug von anderen Personengruppen wird im Kapitel „Hinweise und Empfehlungen bei spezifischen Fallkonstellationen“ behandelt.

FRISTWAHRUNG

Vom gesicherten Lebensunterhalt und von ausreichendem Wohnraum wird zwingend abgesehen, wenn der Antrag auf Nachzug innerhalb von drei Monaten nach Anerkennung als Asylberechtigter, nach Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder subsidiären Schutzes (nur vor dem 18.03.2016, vgl. § 104 Abs. 13 AufenthG, siehe auch S. 57) oder nach Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 4 AufenthG gestellt wird und die Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft nicht in einem Staat möglich ist, der nicht Mitgliedstaat der EU ist und zu dem der/die Ausländer(in) oder seine Familienangehörigen eine besondere Bindung haben.

Soweit die Frist von drei Monaten nicht eingehalten wird, kann im Ermessen vom Erfordernis der Lebensunterhaltssicherung und dem ausreichenden Wohnraum abgesehen werden (§ 29 Abs. 2 S. 1 AufenthG).

Vorbemerkung

Eine Fristwahrung nach § 29 Abs. 2 AufenthG hat das praktische Problem, dass die vom Auswärtigen Amt und den Auslandsvertretungen propagierte Vorgehensweise nicht dem geltenden Recht entspricht. Dieses verlangt nach der Rechtsprechung nur einen schriftlichen Antrag bei der Auslandsvertretung, aber weder einen online gebuchten Termin oder dessen Wahrnehmung, noch vollständige Unterlagen oder ein bestimmtes Formular. Andererseits ist die Behördenpraxis der großen Zahl der Anträge und der damit einhergehenden Überlastung der Auslandsvertretungen geschuldet und kann nicht gänzlich von der Hand gewiesen werden.

Nicht umsonst erkennt das Auswärtige Amt eine Fristwahrung durch Antrag bei der Ausländerbehörde am Wohnort des anerkannten Flüchtlings und über das Webformular (<https://fap.diplo.de>) an. Das Auswärtige Amt hat deshalb

auch gute Gründe, wenn es unsortierte Dokumente, Faxe oder E-Mails nicht akzeptieren will. Problematisch ist allerdings in diesem Zusammenhang, dass z. B. die Faxgeräte einiger Auslandsvertretungen ständig belegt sind. Man muss daher als Berater(in) versuchen, einen Weg zur Fristwahrung zu finden, der sowohl die Rechte des Klienten/der Klientin wahrt als auch praktisch gangbar ist, um sich nicht dem Vorwurf auszusetzen, man hätte etwas übersehen.

Zudem sollten wegen möglicher Änderungen im Verfahrensablauf im Rahmen der Beratung stets die aktuellen Informationen auf der Webseite der zuständigen Auslandsvertretung abgefragt werden.

Die „Fristwahrende Anzeige“ des Auswärtigen Amtes

Für die Familienzusammenführung syrischer Flüchtlinge hat das Auswärtige Amt eine Webseite mit Informationen zum Familiennachzug eingerichtet. Die dort gemachten Angaben sind mit Bezug auf die Fristwahrung mindestens irreführend. So heißt es unter dem Link: <https://fap.diplo.de>

„3. Was bringt mir die fristwahrende Anzeige?

[...] Zur Fristwahrung muss ein Visumantrag gestellt oder eine fristwahrende Anzeige abgegeben werden. Sie können sich rechtzeitig melden, indem Sie wie unter 2. beschrieben einen Visumantrag stellen. Alternativ können Sie als ersten Schritt über dieses Webportal eine „fristwahrende Anzeige“ machen. Damit ist auf einfache Weise sichergestellt, dass Sie in den Genuss der Erleichterung im Visumverfahren kommen. Die Meldung/Anzeige muss innerhalb von drei Monaten nach Flüchtlingsanerkennung geschehen. [...]

Wichtig:

Die fristwahrende Anzeige wird derzeit nicht elektronisch gespeichert oder an die zuständige Behörde weitergeleitet. Bitte drucken Sie die fristwahrende Anzeige aus, damit Ihre Familienangehörigen sie bei Antragstellung des Visums vorlegen können. Ohne Ausdruck kann Ihre fristwahrende Anzeige an der deutschen Auslandsvertretung (Botschaft/ Konsulat) keine Wirkung entfalten. Eine vorherige Übersendung dieses Ausdrucks an die Auslandsvertretung ist nicht notwendig und kann nicht vor Visumantragstellung verarbeitet werden.

4. Wie stelle ich einen Visumantrag?

Für die Prüfung eines Visumantrags ist es unerlässlich, dass Ihre Familie persönlich in der zuständigen deutschen Auslandsvertretung (Botschaft/ Konsulat) vorspricht. Hierzu müssen die Antragsteller bei der für sie zuständigen Auslandsvertretung einen Termin vereinbaren. Aufgrund der zahlreichen Antragsteller kann es zu längeren Wartezeiten für einen Termin kommen. Wir bitten dies zu entschuldigen. [...],

Richtig ist:

Eine "fristwahrende Anzeige" gibt es nicht. § 81 Abs. 1 AufenthG verlangt einen schriftlichen Antrag des Ausländers/der Ausländerin. Der/Die Antragsteller(in) muss nachweisen, dass der Antrag fristgerecht bei der Behörde eingegangen ist. Eine Anzeige ist daher kein Antrag.

Die Angaben auf der genannten Webseite sind darauf zurückzuführen, dass nach Ansicht des Auswärtigen Amtes Anträge auf ein nationales Visum nur nach persönlicher Vorsprache gestellt werden können und einen ausschließlich über ein Online-Terminvergabesystem zu erhaltenden Termin zur Antragsabgabe in der Auslandsvertretung voraussetzen. Für diese Auffassung gibt es nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Berlin aber keine Rechtsgrundlage, da § 81 Abs. 1 AufenthG gerade keine bestimmte Form vorschreibt, nur einen schriftlichen Antrag. So heißt es denn auch in Ziffer 81.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz:

„Die Antragstellung ist nach dem Gesetz nicht an eine besondere Form (z. B. Formularvordrucke) gebunden. Sie setzt wenigstens ein erkennbares Begehren auf die Erteilung eines Aufenthaltstitels zu einem bestimmten Aufenthalt im Bundesgebiet voraus; die Bezugnahme auf eine bestimmte Rechtsgrundlage ist hierbei nicht erforderlich.“

Das Formular auf der Webseite hilft bei der vollständigen Erfassung des entscheidungserheblichen Sachverhalts, ist deshalb sinnvoll und sollte benutzt werden. Rechtlich ist es für eine wirksame Antragstellung aber nicht erforderlich.

Immer wieder äußern Auslandsvertretungen, man dürfe ihnen vor dem Vorsprachetermin keine Unterlagen zusenden oder sie würden diese im Falle einer Zusendung zurücksenden oder wegwerfen. Dies ist nicht korrekt.

Das Vorgehen des Auswärtigen Amtes hat seine Ursache vermutlich in der bereits erwähnten Überlastung vieler Auslandsvertretungen. Tatsächlich ist es wenig hilfreich, der Auslandsvertretung zahlreiche E-Mails oder Dokumente zuzusenden, was auch den Klient(inn)en und deren Familien nichts nützt. Das rechtfertigt aber nicht falsche Hinweise des Auswärtigen Amtes.

Maßnahmen zur Fristwahrung

Der Antrag muss bei der zuständigen Auslandsvertretung gestellt werden, also entweder bei der Auslandsvertretung, in deren Bezirk sich die Angehörigen aufhalten, oder bei einer, die seitens des Auswärtigen Amtes zur Visaerteilung ermächtigt worden ist. Letzteres ist derzeit bei Flüchtlingen aus Syrien der Fall, da die deutsche Auslandsvertretung in Damaskus geschlossen ist. Eine Antragstellung beim Auswärtigen Amt in Berlin oder das Ausfüllen des Webformulars genügt dagegen nicht. Für die Ermittlung der zuständigen Auslandsvertretung sollten jeweils die aktuellen Webseiten der Auslandsvertretungen geprüft werden.

Höchstrichterlich nicht geklärt ist, ob ein Antrag auch bei der Ausländerbehörde am Wohnort des anerkannten Flüchtlings möglich ist. § 29 Abs. 2 Satz 3 AufenthG gestattet die Antragstellung durch den in Deutschland lebenden Flüchtling als rechtliche(n) Verfahrensbeteiligte(n). Diese Ausländerbehörde wäre im Normalfall auch zwingend am Verfahren zu beteiligen (§ 31 AufenthV). Weil aber bei Flüchtlingen sehr oft eine Globalzustimmung vorliegt, wird die Ausländerbehörde vor Ort zumeist nicht beteiligt.

Unter diesen Umständen ist ein Visumantrag per Fax oder Einschreiben/Rückschein, gerichtet an die zuständige Auslandsvertretung, der einzige Weg, gerichtsfest die Wahrung der Dreimonatsfrist nachzuweisen, ohne von einer Reaktion der Auslandsvertretung abhängig zu sein.

Das Einschreiben ist nicht praktikabel, weil die Zustellung unsicher ist und der Rücklauf des Rückscheins zu lange dauert. Der Kurierdienst des Auswärtigen Amtes kann aus Kapazitäts- und rechtlichen Gründen nicht benutzt werden. Die Faxgeräte sind ständig besetzt. Was tun?

Vorschlag für eine praktisch-rechtliche Kombination, in zeitlicher Reihenfolge

1. Füllen Sie das Webformular unter dem Link <https://fap.diplo.de> aus, drucken das Formular aus und geben es dem Klienten/der Klientin mit. Er/Sie sendet es an die Familie, die es zur Vorsprache mitnimmt. Eine Kopie kommt in Ihre Akte.
2. Sie senden an die für den Wohnort des Klienten/der Klientin zuständige Ausländerbehörde einen Antrag per Fax (siehe Musterschreiben S. 63), Kopie des Anerkennungsbescheides beifügen. Die Faxnummer finden Sie auf der Webseite der Ausländerbehörde.
3. Senden Sie per Fax einen Antrag an die zuständige Auslandsvertretung (siehe Musterschreiben S. 61). Die Faxnummern finden Sie über das Suchfeld, das auf jeder Webseite eingebaut ist (dort „Erreichbarkeit“ eingeben). Auch das Impressum enthält fast immer eine Faxnummer. Heben Sie das Fax und den Sendebericht auf, denn diese erbringen den Beweis für den Eingang des Antrages.
4. Sollte das Faxgerät ständig besetzt oder (wie in Erbil) keine Faxnummer angegeben sein, kopieren Sie den Text des Musterschreibens (vgl. Musterschreiben S. 62) in eine E-Mail und senden diese an die auf der Webseite angegebene E-Mail-Adresse der Auslandsvertretung. Anerkennungsbescheid oder andere Dokumente brauchen nicht beigelegt zu werden. Fordern Sie eine Lesebestätigung an (was jedes E-Mail-Programm ermöglicht). Auch wenn ein Gerichtsurteil dazu noch nicht vorliegt, sollte damit der Nachweis erbracht sein, dass der Antrag der Auslandsvertretung zugegangen ist. Sie sind aber in diesem Fall von der Mitwirkung der Auslandsvertretung abhängig.

Hinweis:

Ein Antrag per Fax wird von der Rechtsprechung als fristwährend anerkannt, ist mit dem Sendebericht gut nachweisbar und deshalb die erste Wahl. Manche Botschaften wie Khartum oder Nairobi bestätigen auch den per E-Mail eingegangenen Antrag. Die Antwort per E-Mail genügt als Zugangsnachweis. Welchen Weg Sie wählen, hängt auch von der Zeit ab, die Ihnen bis zum Ablauf der Frist zur Verfügung steht.

 weiter auf Folgeseite

5. Bei syrischen Flüchtlingen füllen Sie das Visumantragsformular unter <https://fap.diplo.de> aus.

Sie können bei Flüchtlingen aus anderen Herkunftsländern das Formular für den Visumantrag auch von der Webseite der jeweiligen Auslandsvertretung herunterladen. Es dient nur der Sachverhaltserfassung, ein wirksamer Antrag ist bereits mit dem Fax gestellt.

Auswärtiges Amt und Auslandsvertretungen erkennen sowohl das Fax an die Ausländerbehörde als auch die Anzeige per Webformular als fristwährend an. Damit sollte es im Regelfall nicht zu Problemen wegen der Fristwahrung kommen, wenn im Übrigen der normale Gang des Verfahrens (Vorsprachetermin online buchen, Dokumente sammeln, während des Vorsprachetermins vollständig abgeben) eingehalten wird.

Weil aber der Nachweis der Fristwahrung in einem Gerichtsverfahren zur Prüfung kommen kann oder z. B. Voraussetzung für einen Eilantrag oder den Nachzug der Eltern zum unbegleiteten minderjährigen Flüchtling (umF) ist, sollten Sie darauf nicht verzichten.

ZUSAMMENSTELLUNG DER UNTERLAGEN/ URKUNDEN FÜR DIE VORSPRACHE

Vorbemerkung

In Familiennachzugsverfahren ist die Erbringung der erforderlichen Urkunden oft ein schwieriges Unterfangen. Teils liegt das an der spezifischen Situation von Menschen auf der Flucht, an den Verhältnissen im Heimatstaat, an der unterschiedlichen Rechtsordnung, teils auch an der räumlichen Entfernung zwischen Deutschland und den Herkunftsstaaten. Problematisch ist das insbesondere im Hinblick auf die Identität der Person, aber auch auf den Personenstand.

Wenn man sich an das Verfahren hält, das die jeweilige Auslandsvertretung auf ihrer Webseite vorschreibt vermeidet dies unnötigen Aufwand, Ärger und zeitliche Verzögerungen. Insbesondere angesichts der allgemeinen Überlastung der Behörden und Gerichte ist es besser, Ablehnungen so weit wie

möglich zu vermeiden. In der oft langen Wartezeit bis zur Vorsprache sollten die Urkunden soweit möglich geprüft und gesammelt werden. Hier lassen sich Versäumnisse und Fehler verhindern, die später zu Verzögerungen führen können.

Vermeidbare Probleme/Fehler im Vorfeld der Vorsprache

Im Regelfall sollten keine Unterlagen vorab gesendet werden, wenn dies nicht mit der Auslandsvertretung abgesprochen wurde oder laut Webseite erlaubt ist. Es ist zweckmäßiger, alle Unterlagen in der korrekten Form gesammelt zur Vorsprache mitzubringen, was auch Ihren Aufwand erheblich reduziert.

Nach Auskunft des Auswärtigen Amtes sind in Zusammenhang mit den Unterlagen und Urkunden typische, aber vermeidbare Fehler:

- Schlechte Urkundenqualität (z. B. Fehler bei Daten)
- Mangelhafte Übersetzungen
- Unvollständige Dokumente
- Sachstandsanfragen in den ersten vier Monaten nach Antragstellung.
Die Auslandsvertretungen können sie nicht bearbeiten. Im Auswärtigen Amt geht viel Zeit für deren Beantwortung verloren, ohne dass die Antragstellenden einen Gewinn daraus ziehen.
- Mehrfache Übersendung von Anfragen durch unterschiedliche Personen
- Unvollständige Angaben in Schreiben und E-Mails (z. B. fehlendes Aktenzeichen, unterschiedliche oder falsche Schreibweise der Namen, keine Angabe der zuständigen Auslandsvertretung)
- Angabe der falschen oder einer unvollständigen E-Mail-Adresse des/der Antragstellenden
- Eigener Spamfilter wird nicht überprüft, Antworten per E-Mail gehen verloren

Allgemeine Hinweise zur Urkundenproblematik

Es gibt keine Pauschallösungen für alle Staaten, weil die Zahl der individuellen Fallgestaltungen zu groß ist. Hinzu kommt, dass man von Deutschland aus nur beschränkt zur Lösung des Problems beitragen kann. Berater(innen) können sich allerdings einen Überblick verschaffen und dann versuchen, die Klient(inn)en zu unterstützen.

Grundsätzlich ist zu beachten:

- Nach der Rechtsprechung des BVerwG entbindet die Flüchtlingseigenschaft die betreffende Person nicht vom Nachweis des Personenstands und der Identität.
- Die Entscheidung einer Behörde in deren Verfahren hat keine Bindungswirkung für Behörden in anderen Verfahren, die über den unmittelbaren Verfahrensgegenstand hinausgeht (Beispiel: Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist für andere Behörden bindend, nicht aber die Tatsachen und Feststellungen, die das BAMF seiner Entscheidung zugrunde gelegt hat).
- Der/die Antragstellende trägt die Darlegungs- und Beweislast für die eheliche bzw. familiäre Beziehung; weiter trifft ihn/sie eine Mitwirkungspflicht. Für die Behörde gilt der Amtsermittlungsgrundsatz, ohne dass sie „ins Blaue hinein“ ermitteln muss.

Die Folge dieser Grundsätze ist eine Art „Ping-Pong-Spiel“ zwischen der Behörde und den Antragsteller(inne)n, d. h. die beiderseitigen Pflichten ergänzen und beeinflussen sich.

Kommt der/die Antragsteller(in) seiner Mitwirkungspflicht nach, geht damit auch eine Verpflichtung der Behörde einher. Die Behörde muss dem/der Antragsteller(in) beispielsweise präzise benennen, welche Dokumente sie in welcher Form benötigt. Der allgemeine Hinweis, die vorgelegten Dokumente seien nicht ausreichend, ist nicht zulässig. Unzulässig ist es auch, mit allgemeinen Aussagen zu operieren (z. B.: „Nach hier vorliegenden Erfahrungen können Personenstandsdokumente aus Syrien beschafft werden.“) Hierbei fehlt jede überprüfbare Tatsache, die mit dem Fall des Klienten/der Klientin etwas zu tun hat.

Kommt der/die Antragstellende seiner Mitwirkungspflicht nicht oder nur teilweise nach, darf die Behörde das zu seinen Lasten auslegen und negativ bewerten.

Erst in diesem Stadium des Verfahrens ist nach der Rechtsprechung die besondere Lage der Flüchtlinge zu berücksichtigen, indem die Anforderungen an die Beweislast bzw. Zumutbarkeit der Mitwirkung je nach den Verhältnissen im Heimatstaat bzw. der konkreten Lage der Antragstellenden herabgesetzt werden müssen. Diese Situation stellt sich nicht nur in Familiennachzugsfällen, sondern auch bei der Einbürgerung anerkannter Flüchtlinge oder der Passbeschaffung vor und nach der Einreise.

Da die Verhältnisse in den Herkunftsländern der Klient(inn)en zu unterschiedlich sind und sich rasch ändern können, können hier nur allgemeine Hinweise gegeben werden. Auch bei deren Umsetzung kommt es auf die konkreten Umstände des Einzelfalls an.

Hinweise zur Unterstützung der Klient(inn)en

- 1.** Prüfen Sie die Webseite der zuständigen Auslandsvertretung nach aktuell gelisteten Unterlagen und nach der Form, in der diese beigebracht werden müssen. Zwar sind die Merkblätter oft nicht mehr aktuell (wohl aber die Infos auf der Webseite), aber die Auslandsvertretung wird sich im Zweifel danach richten und sie geben Ihnen einen ersten Überblick. Hilfreich sind auch Merkblätter der Oberlandesgerichte, in denen die für eine Eheschließung notwendigen Papiere gelistet werden (im Internet suchen, z. B. unter „Urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand Syrien“).
- 2.** Sinnvoll ist es, vor allem in untypischen Fällen, per E-Mail eine Auskunft des Auswärtigen Amtes einzuholen, welche Dokumente aktuell verlangt und in welcher Form sie vorgelegt werden müssen. Danach sollten Sie sich soweit möglich richten. Die Auskunft kann auch der Auslandsvertretung entgegengehalten werden, wenn diese eine andere Meinung vertritt.
- 3.** Die Dokumente auf der Liste vergleicht man mit denen des Klienten/der Klientin und prüft diese, soweit das zeitlich und fachlich möglich ist, auf Fehler: unterschiedliche Namen und Geburtsdaten, widersprüchliche Angaben, fehlende Siegel und ähnliches. Anschließend kann überlegt werden, ob und ggf. wie fehlende Dokumente beschafft werden können. Hier ist der/die Klient(in) gefragt, der/die seine/ihre Familie, Verwandte, Freunde und ggf. einen Anwalt/eine Anwältin einschalten kann.
- 4.** Achten Sie darauf, dass die Unterlagen des in Deutschland lebenden Flüchtlings vollständig sind (BAMF-Bescheid, elektronischer Aufenthaltstitel (eAT), Meldebescheinigung).
- 5.** Weiter sollte geprüft werden, ob es ein Dokument überhaupt geben kann, wenn z. B. Amt oder Register zerstört sind oder keine standesamtlichen Urkunden existieren, weil nur kirchlich geheiratet wurde.

 weiter auf Folgeseite

6. Hierzu gehört weiter die Prüfung, ob es unzumutbar ist, eine Urkunde vorzulegen, weil z. B. das Register mitten im Kampfgebiet liegt oder sonst unzugänglich ist, oder die Angehörigen im Heimatstaat Verfolgung fürchten müssen, wenn Sie oder ein(e) Beauftragte(r) sich um die Papiere bemühen.

7. Wegen der Wartezeit bis zum Vorsprachetermin haben Sie in der Regel Zeit, die Beschaffung der Urkunden anzustoßen. Wenn die Auslandsvertretung den Antrag entgegengenommen und mit der Prüfung der Dokumente begonnen hat, können Sie mit ihr schriftlich Verbindung halten. Die Behörde ist zur Auskunft und Beratung verpflichtet. Halten Sie die Auslandsvertretung auf dem Laufenden, was die Bemühungen des Klienten/der Klientin angeht. Fragen Sie an, welche Dokumente die Auslandsvertretung in welcher Form akzeptiert, wenn standesamtliche Urkunden nicht zu beschaffen sind.

8. Informieren Sie die Auslandsvertretung, wenn sich die Verhältnisse ändern oder in Zusammenhang mit der Wahrnehmung des Termins Probleme auftauchen. Unabhängig vom Handeln der Auslandsvertretung trifft die Antragstellenden – wie oben beschrieben – eine Mitwirkungspflicht. Um dieser nachzukommen, sollten Sie die Auslandsvertretung mit den relevanten Informationen versorgen und im Zweifel um Mitteilung bitten, wie weiter zu verfahren ist. Reagiert diese nicht, kann dem Klienten/der Klientin kein Vorwurf gemacht werden. Das spielt in Gerichtsverfahren eine Rolle. Klient(inn)en wird es dann nicht passieren, dass eine Klage abgewiesen wird, weil kein Antrag und kein Bemühen um eine rechtzeitige Vorsprache nachgewiesen wurden.

9. Die Kommunikation sollte immer schriftlich erfolgen, weil sie nur so den Nachweis erbringt, dass der/die Klient(in) seiner/ihrer Mitwirkungspflicht nachkommt bzw. die Grenze des Zumutbaren erreicht ist. Bei diesem Schriftverkehr genügen E-Mails.

Maßstab zur Beschaffung von Urkunden

Mit § 9 Abs. 2 Personenstandsgesetz (PStG) gibt es einen brauchbaren Maßstab, welche Anforderungen an die Beschaffung von Unterlagen gestellt werden können und in welcher Reihenfolge diese zu berücksichtigen sind:

„Ist den zur Beibringung von Nachweisen Verpflichteten die Beschaffung öffentlicher Urkunden nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten oder unverhältnismäßig hohen Kosten möglich, so können auch andere Urkunden als Beurkundungsgrundlage dienen. Sind auch diese nicht einfacher zu beschaffen als die erforderlichen öffentlichen Urkunden oder können die für die Beurkundung erheblichen tatsächlichen Behauptungen der Betroffenen weder durch öffentliche noch durch andere Urkunden nachgewiesen werden, so kann der Standesbeamte zum Nachweis dieser Tatsachen Versicherungen an Eides statt der Betroffenen oder anderer Personen verlangen und abnehmen.“

An der Spitze stehen mit dem höchsten Beweiswert öffentliche Urkunden wie Personenstandsurkunden oder Registerauszüge, danach folgen andere Urkunden (z. B. Führerschein, Militärpapiere, Personalausweis) und am Ende Versicherungen an Eides statt.

Das Auswärtige Amt richtet sich nach Auskunft übrigens auch nach dieser Vorschrift:

„Können Beglaubigungen nicht beigebracht werden, müssen die Gründe dafür dargelegt und die Urkunden ohne Beglaubigung vorgelegt werden. In diesem Fall erfolgt eine Einzelfallprüfung, ob Identität und Abstammung glaubhaft sind. Insgesamt sind dabei alle Unterlagen, die Aussagen über die Identität (z. B. da sie ein Lichtbild enthalten) und die Familienzusammengehörigkeit der Antragsteller treffen, für das Visumverfahren hilfreich und sollten zusätzlich vorgelegt werden, wenn Zweifel bestehen, dass die primär vorzulegenden Urkunden nicht oder in nicht ausreichender Form vorhanden sind.“¹

§ 9 PStG zeigt auch die Grenzen der Zumutbarkeit, wenn es dort heißt,

„Ist den zur Beibringung von Nachweisen Verpflichteten die Beschaffung öffentlicher Urkunden

- nicht oder
- nur mit erheblichen Schwierigkeiten oder
- unverhältnismäßig hohen Kosten

möglich, kann der Standesbeamte Versicherungen an Eides statt der Betroffenen oder anderer Personen verlangen und abnehmen.“

Die eidesstattliche Versicherung bedeutet Mehrarbeit, welche die Auslandsvertretungen zurzeit vermutlich nicht bewältigen können, weshalb hierauf häufig nicht explizit hingewiesen wird. Es gibt sie aber und man darf sich im Verfahren darauf berufen, wenn man dies begründet.

Zu beachten:

Man sollte sich nicht mit allgemeinen Aussagen abfinden (z. B.: „Nach den Erkenntnissen des Auswärtigen Amtes ist es möglich, Dritte mit der Beschaffung von Urkunden und Beglaubigungen bei den zuständigen Behörden in Damaskus zu beauftragen“), sondern Fakten und Hinweise bezogen auf den konkreten Fall verlangen, was die Auslandsvertretung für notwendig erachtet und warum sie die Beschaffung für zumutbar hält. So hilft es beispielsweise einem aus Nordsyrien stammenden Flüchtling nichts, wenn in Damaskus Dritte grundsätzlich Dokumente besorgen können.

Letztlich ist die Frage nicht allgemein zu beantworten, ob und ggf. ab wann Hindernisse einer Urkundenbeschaffung entgegenstehen, die Kosten aus dem Ruder laufen oder die Beschaffung subjektiv unzumutbar ist. Kann man sich mit der Auslandsvertretung oder der Ausländerbehörde nicht einigen, bleibt nur der Weg vor die Gerichte. Dort macht sich eine sorgfältige Dokumentation der Mitwirkung bezahlt. Die Beweislast liegt aber letztlich bei dem Klienten/der Klientin. Wenn trotz aller Beweiserleichterungen und trotz Dokumentation die Tatsache der Ehe bzw. Familie gerichtlich als nicht nachgewiesen angesehen wird, scheidet der Nachzug.

TERMINVEREINBARUNG UND ZUGANG ZUR AUSLANDSVERTRETUNG

Vorbemerkung

Für die nachfolgenden Sachverhalte gilt ausnahmslos, dass sie häufig Veränderungen unterworfen sind, auf die man entweder von Deutschland aus keinen Einfluss hat (wie z. B. militärische und politische Verhältnisse) oder die jedenfalls von Beratenden und den Klient(inn)en nicht oder nur selten beeinflusst

¹ Schriftl. Antwort des Auswärtigen Amtes auf Anfrage des DRK, Referat 44, im Rahmen einer Fortbildung im Frühjahr 2016.

werden können (Terminvergabe, technische Ausgestaltung des Verfahrens). Es ist daher unerlässlich, jeweils die aktuellen Informationen auf der Webseite der Auslandsvertretung zu prüfen und ggf. per E-Mail eine Auskunft direkt beim Auswärtigen Amt einzuholen. Auch wenn dessen Angaben in Einzelfällen rechtlich fragwürdig erscheinen, ist es wichtig, die offizielle Ansicht des Auswärtigen Amtes zu kennen, weil sich die Botschaft in der Regel an diese halten wird. Entsteht daraus kein rechtlicher Nachteil, ist es zum Vorteil der Klientin/des Klienten, sich ebenfalls an die Informationen des Auswärtigen Amtes zu halten.

Wer braucht einen Termin?

Zur Beantragung des Visums muss ein Termin in der zuständigen Auslandsvertretung vereinbart werden, es sei denn, die Personen sollen über ein Aufnahmeprogramm der Länder bzw. des Bundes aufgenommen werden. In diesen Fällen setzt sich die Visastelle mit den Familienangehörigen in Verbindung. Volljährige Familienangehörige benötigen grundsätzlich einen eigenen Termin. Minderjährige mitreisende Kinder können gemeinsam mit den Eltern einen Termin beantragen. Kinder unter 12 Jahren brauchen nicht persönlich vorzusprechen.

Zu beachten:

Palästinensische Volkszugehörige aus Syrien sollten dennoch für alle Kinder einen Termin vereinbaren, damit alle Namen an die libanesischen Behörden zur Einreise in den Libanon gegeben werden können.

Sinnvolle Voraussetzung für eine Terminbuchung ist, dass der hier lebende Angehörige die Anerkennung als Asylberechtigte(r) oder als Flüchtling bereits erhalten hat. Es macht keinen Sinn, bereits vor Ende des Anerkennungsverfahrens einen Termin zu buchen.

Unterschiedliche Verfahren der Terminvergabe

Die Terminvergabe dient der Planbarkeit von Anreisen zur Visumsbeantragung und soll eine gerechte chronologische Zuordnung für die Antragstellenden sowie deren individuelle Sicherheit gewährleisten. Die Vergabe ist in den Vertretungen unterschiedlich geregelt und kann innerhalb einer Vertretung je nach Nationalität der Familienangehörigen differieren.

In manchen Auslandsvertretungen ist eine Terminvereinbarung nur über das Terminvergabesystem von iDATA möglich. Das ist ein externer Dienstleister, der von der Auslandsvertretung beauftragt wurde. Termine können dort entweder über das Callcenter, online oder direkt in einer der Filialen von iDATA vereinbart werden. Für Syrer(innen) steht nur die Online-Terminvereinbarung zur Verfügung. Für die Koordination durch iDATA fallen in der Regel relativ geringe Gebühren an.

Zu beachten:

Ein Geldtransfer von einem deutschen auf ein ausländisches Konto erfordert in der Regel Gebühren. Hier muss unbedingt mit der Bank Rücksprache gehalten werden, damit der gesamte Betrag bei iDATA eingeht. Nach der Überweisung muss iDATA wieder telefonisch kontaktiert werden, um Informationen zu Namen, Reisepassnummer, derzeitigem Aufenthalt, Geburtsdatum und E-Mail-Adresse weiterzugeben und um den Termin zu vereinbaren. iDATA vergibt keinen Termin, wenn lediglich das Geld eingegangen ist; es muss ausdrücklich nach der Überweisung ein Termin gewünscht werden.

In anderen Botschaften werden die Termine nur online vergeben.

Nur in wenigen Vertretungen ist eine Terminvergabe direkt möglich bzw. eine persönliche Vorsprache sogar notwendig. Telefonische Terminvereinbarungen, die früher möglich waren, sind inzwischen weitgehend oder vollständig ausgeschlossen.

Typische Flüchtigkeitsfehler (z. B. falsche E-Mail-Adresse, Spamfilter nicht kontrolliert, Namen und Anschriften falsch geschrieben, Angehörige vergessen usw.) sollten unbedingt vermieden werden. Zudem sollte sichergestellt werden, dass ein Termin für die richtige Kategorie von Visa gebucht wird.

Nach Auskunft des Auswärtigen Amtes ist es grundsätzlich zulässig, Dritte – auch gegen Bezahlung dieser Dienstleistung – mit der Buchung eines Termins zu beauftragen. Die Auslandsvertretungen warnen dabei ausdrücklich vor unseriösen Visabüros². So behaupten nach Auskunft vieler Antragsteller(innen) einige lokale „Visaserviceagenturen“, einen Termin gegen Bezahlung vereinbaren

² Auswärtiges Amt (Juni 2017): Häufig gestellte Fragen zum Visumverfahren beim Familiennachzug zum Schutzberechtigten; Frage 8.

zu können, versenden an Antragsteller(innen) jedoch eine gefälschte Termin-Bestätigung oder verlangen für eine legale Buchung Wucherpreise in Höhe von mehreren hundert Euro.

Zu beachten:

Bei Bedenken, ob ein(e) Klient(in) einen Termin erkaufte haben könnte, kann man sich bei einem Verfahren über iDATA bei deren Hotline erkundigen, ob der Termin echt ist. Hierbei sollte der Name, wie er in der Terminbestätigung steht und, falls vorhanden, die Reisepassnummer angegeben werden.

Es gilt darauf zu achten, dass die E-Mail-Adresse fehlerfrei eingegeben wird, da man sonst keine Buchungsbestätigung erhalten kann.

Wartezeiten bis zum Vorsprachetermin

Zwischen Terminvergabe und tatsächlicher Vorsprache bei der Auslandsvertretung sind lange Wartezeiten teils bis zu einem Jahr einzuplanen. Aufgrund der langen Wartezeiten können sich die Bedingungen zur Erreichbarkeit bestimmter Orte und die Grenzübertrittsregelungen ändern; das Auswärtige Amt verweist darauf, dass es hierauf keinen Einfluss nehmen kann.

Notwendige Informationen und Unterlagen für die Terminvergabe

Bei der Terminvergabe werden in der Regel insbesondere die folgenden Informationen abgefragt:

- Art des Visums
(nationales Visum für Familiennachzug)
- Name aller Einreisewilligen
(bei Familien: aller Antragstellenden)
- Vornamen aller Einreisewilligen
(bei Familien: aller Antragstellenden)
- Passnummern aller Einreisewilligen
- Geburtsdatum aller Einreisewilligen
(bei Familien: aller Antragstellenden)
- Aufenthaltsort der Familienangehörigen
- Telefonnummer
- E-Mail-Adresse

Die Zusendung der Antragsunterlagen vor dem Vorsprachetermin ist nicht notwendig und auch nicht gewünscht, da die Sortierung und Zuordnung Zeit in Anspruch nimmt und schlimmstenfalls vorab übersandte Unterlagen nicht zugeordnet werden können. Davon zu unterscheiden ist aber der Nachweis der Fristwahrung per Fax, dem allerdings keine Unterlagen beigelegt zu werden brauchen. Es genügt, wenn diese zum Termin mitgebracht werden.

Der einzige Fall, in dem derzeit vorab um Übersendung eingescannter Unterlagen gebeten wird, ist die Nutzung des Postfachs zur Terminreservierung für Beirut. Dies kann aber nur dann erfolgen, wenn der Schutzberechtigte aus Syrien kommt und alle Unterlagen bereits vorliegen. Daneben wurde ein Postfach zur Terminanfrage eingerichtet; hier genügt eine E-Mail unter Beifügung der entsprechenden eingescannten Anlagen.

Zu beachten:

Die Angaben, insbesondere auch die zu Passnummer und Telefonnummer müssen korrekt sein. Die Botschaft kann diese Angaben nicht überprüfen. Sollte die Passnummer nicht korrekt sein oder die Telefonnummer nicht existieren, wird der Termin gelöscht bzw. der Einlass an der Botschaft verweigert, auch wenn der Name richtig eingetragen wurde.

Verfahrensbeschleunigung und Sondertermine

Regelmäßig vergeblich sind Versuche, das Verfahren zu beschleunigen. Sie sind oft sogar kontraproduktiv, weil sie Ressourcen der Behörden und Beratungsstellen binden. Am effektivsten beschleunigt man das Verfahren, wenn Unterlagen vollständig und in der richtigen Form vorhanden sind, Flüchtigkeitsfehler vermieden werden und unnötige Anfragen unterbleiben. Auch verwaltungsgerichtliche Eilverfahren sind auf Ausnahmefälle zu beschränken.

Von einer humanitären Notlage sind alle Flüchtlinge betroffen. Sie rechtfertigt weder einen Eilantrag noch eine Beschleunigung. Diese sind echten – gemessen an den humanitären Verhältnissen in den Herkunftsgebieten – Notfällen vorbehalten und haben nur da auch Aussicht auf Erfolg. Dazu zählen z. B. lebensbedrohende Erkrankungen, minderjährige Kinder, die infolge eines Unfalls oder Todesfalls plötzlich ohne Eltern sind; sowie andere Nachteile, die nicht wieder gutzumachen sind (z. B. Eintritt der Volljährigkeit des umF).

In diesen Fällen ist es erfahrungsgemäß sinnvoll, sich mit dem Auswärtigen Amt und der Auslandsvertretung in Verbindung zu setzen und den Fall zu schildern, bevor man einen Eilantrag stellt.

Alle Visastellen haben die Möglichkeit, in Notfällen einen Sondertermin zu bestimmen; das Auswärtige Amt war hier bisher stets hilfsbereit. Ein Sondertermin wird aber grundsätzlich nur erteilt, wenn nachweislich Umstände vorliegen, die eine Bevorzugung rechtfertigen. So erfolgt bei medizinischen Fällen syrischer Familienangehöriger nur dann eine Terminvorziehung, wenn der/die Betroffene sich noch in Syrien befindet, da in den Nachbarländern Türkei, Libanon, Jordanien Möglichkeiten der medizinischen Versorgung bestehen. Der Notfall muss durch Dokumente nachgewiesen werden, z. B. die Vorlage eines aktuellen Attests, aus dem sich Art und Schwere der Erkrankung, erforderliche Therapie und Information über deren Verfügbarkeit in Syrien ergibt. Außerdem muss der Arzt/die Ärztin oder das Krankenhaus auf dem Attest erkennbar sein. Ein anderer Fall, in dem eine Beschleunigung möglich ist, ist das unverschuldete Versäumen des Termins, etwa weil man nicht rechtzeitig ein Visum anderer Staaten erhalten hat. Das Auswärtige Amt weist darauf hin, dass in diesen Fällen, sollte später doch eine Einreise erfolgen, ein zeitnaher Ersatztermin zur Verfügung gestellt werden kann.

In der Regel erhält man eine Terminbestätigung per E-Mail, die zum Termin mitgebracht werden sollte.

Zu beachten:

Regelmäßig sollte auch der Spam/Junk-Ordner des E-Mail-Programms gesichtet werden, um sicherzustellen, dass alle Mails erhalten wurden.

Zugang zur Auslandsvertretung

Es gibt auf dem Weg vom aktuellen Aufenthaltsort der Angehörigen bis zur Auslandsvertretung viele Hindernisse, die man von Deutschland aus nicht beheben kann. Das gilt für die Einreise in einen anderen Staat zur Antragstellung, für Ausreiseprobleme, die der ursprüngliche Heimatstaat schafft, für durch Kriegseinwirkung vernichtete Papiere, für langwierige und gefährliche Reisen bis zu den Flüchtlingslagern und zahlreiche weitere Schwierigkeiten. Man sollte sich jedoch auf Probleme konzentrieren, die man auch von der Beratungsstelle aus lösen oder zumindest vermindern kann.

Zu beachten:

Die Auslandsvertretung sollte informiert werden, wenn die Wahrnehmung eines Termins nicht erfolgen kann und der Klient/die Klientin vorher davon erfährt. Damit wird die Mitwirkungspflicht im Verfahren sichergestellt. Wenn das Hindernis beseitigt ist, kann nach dem oben erwähnten Sondertermin gefragt werden.

WAHRNEHMUNG DES TERMINS UND ANSCHLIESSENDES VERFAHREN

Vorbemerkung

Die Vorsprache in der Auslandsvertretung ist für die nachziehenden Familienangehörigen verpflichtend. Befreit sind nur Kinder unter 12 Jahren und Personen, denen aus körperlichen, seelischen oder psychischen Gründen (nachzuweisen durch aktuelle Atteste) keine Vorsprache möglich ist.

Die Angehörigen des Flüchtlings werden den Termin zur Vorsprache ohne Begleitung einer Anwältin/eines Anwalts oder Sozialarbeiters/in wahrnehmen müssen. Häufig können sie vor Ort deshalb auch nicht beurteilen, ob die Auskünfte rechtlich zutreffend sind oder nicht. Daran lässt sich in der Regel allerdings nichts ändern.

Die Wahrnehmung des Vorsprachetermins ist aus mehreren Gründen entscheidend:

Erstens beginnt nach der (allerdings rechtlich fragwürdigen) Ansicht des Auswärtigen Amtes jetzt das Verwaltungsverfahren. Es wird ein Aktenzeichen vergeben, das für den weiteren Schriftverkehr wesentlich ist.

Hinweise für dieses Verfahrensstadium

- Lassen Sie sich das Aktenzeichen schriftlich geben, damit Sie es bei späteren Schreiben verwenden können. Eine Eingangsbestätigung sollte den Angehörigen ausgehändigt werden.
- Sinnvoll ist es, wenn die Angehörigen dem hier lebenden Flüchtling eine Vollmacht erteilen mit der Befugnis, das Visumverfahren einschließlich

 weiter auf Folgeseite

der Einlegung aller Rechtsmittel und der Einschaltung eines Unterbevollmächtigten (Sozialarbeiter(in), Anwalt oder Anwältin) zu betreiben. Sie muss nicht notariell beglaubigt, aber eigenhändig unterschrieben sein; ggf. muss die Vollmacht in die deutsche Sprache übersetzt werden. Nur unter Vorlage einer Vollmacht werden Sie von der Auslandsvertretung Auskünfte erhalten.

- Wenn sich die Auslandsvertretung weigert, den Antrag entgegenzunehmen, weil er angeblich nicht auf dem korrekten Formular gestellt wurde oder die Unterlagen nicht vollständig waren, sollten Ihnen die Familienangehörigen das sofort mitteilen. Dieses Vorgehen ist rechtswidrig und kann möglicherweise strafbar sein. Jedenfalls sollte in diesen Fällen eine Dienstaufsichtsbeschwerde eingereicht, sich beim Auswärtigen Amt beschwert und mit der Auslandsvertretung Kontakt aufgenommen werden, um eine Übergabe der Unterlagen zu erreichen. Gibt es immer noch Probleme oder lehnt die Auslandsvertretung die Entgegennahme weiter ab, weigert sich rechtlich gesehen die Behörde, einen Antrag zu bearbeiten, zu deren Bearbeitung sie verpflichtet ist. In diesem Fall kann sofort Untätigkeitsklage erhoben werden, ohne die sonst erforderliche Zeit von drei Monaten abzuwarten.

Zweitens beginnt nun die Möglichkeit, von der Auslandsvertretung Auskünfte über den Stand des Verfahrens zu erhalten, gezielt nach Unterlagen zu fragen, die noch beigebracht werden müssen, oder auch aus Härtefallgründen um eine beschleunigte Bearbeitung zu bitten.

Hinweise für dieses Verfahrensstadium

- Denken Sie daran, der Auslandsvertretung genügend Zeit zur Bearbeitung einzuräumen. Angesichts der Überlastung macht es keinen Sinn, diese schon nach einigen Wochen mit Sachstandsfragen zu konfrontieren. Das hilft den Klient(inn)en und deren Angehörigen nicht und bindet unnötig Zeit und Arbeitskraft der Behörde, die besser für die Antragsbearbeitung verwendet wird.
- Sinnvoller ist es, in Notfällen um eine beschleunigte Bearbeitung zu bitten, etwa bei einem Unfall oder Todesfall unter den Angehörigen, oder einer lebensbedrohlichen Erkrankung des Flüchtlings. Wichtig ist es auch, Nachweise für die Erfüllung der Mitwirkungspflicht vorlegen

 weiter auf Folgeseite

zu können. Dazu gehört auch, die Auslandsvertretung um Informationen zu bitten, was die Familie noch tun kann. Dann kann man in einem möglichen Gerichtsverfahren nachweisen, dass man sinnvoll mitgearbeitet hat, keine Informationen bekam, oder auf höfliches Auskunftsersuchen nicht reagiert wurde.

Untätigkeitsklage und verwaltungsgerichtliches Eilverfahren

Zuständig für die Erteilung eines Visums zum Familiennachzug ist das Auswärtige Amt. Erteilt die Auslandsvertretung kein Visum oder lehnt sie den Antrag ab, kann Klage gegen den Rechtsträger, also die Bundesrepublik Deutschland, erhoben werden. Sofern eine Zustimmung der örtlichen Ausländerbehörde nötig ist, kann diese nicht isoliert eingeklagt werden.

Ein nachweislich laufendes Verwaltungsverfahren ist rechtliche Voraussetzung für eine Untätigkeitsklage und ein verwaltungsgerichtliches Eilverfahren. Nach § 75 Satz 2 VwGO kommt eine Untätigkeitsklage in der Regel nicht vor Ablauf von drei Monaten in Betracht. Eine Untätigkeitsklage macht nur Sinn, wenn sich eine merkliche Beschleunigung mit entsprechenden Erfolgsaussichten absehen lässt und der Auslandsvertretung alle Dokumente in der korrekten Form vorgelegen haben.

Die Dauer eines Klageverfahrens gegen die Bundesrepublik beträgt üblicherweise zwischen neun und 18 Monaten. Eine Beschleunigung der Verfahren lässt sich nur erreichen, wenn das Gericht davon überzeugt ist, dass das Verfahren beschleunigt zum Abschluss gebracht werden muss, beispielsweise weil Gefahren für Kinder zu befürchten sind.

Ein Eilverfahren darf nicht die Hauptsache vorwegnehmen und kommt nur in Betracht, wenn ganz ausnahmsweise die Gefahr droht, dass dem/der Antragsteller(in) ein nicht wiedergutzumachender Nachteil entsteht, wenn er/sie das Hauptsacheverfahren abwartet.

Beispiel:

Ein umF wird volljährig und die Eltern verlieren ihren Anspruch auf Nachzug nach § 36 Abs. 1. AufenthG.

Grundsätzlich empfiehlt sich – auch in dem Beispielfall – vorab eine Kontaktaufnahme mit dem Auswärtigen Amt unter Schilderung des Notfalls mit der Bitte um vorgezogene Bearbeitung. Je nach Lage des Falles geht das schneller als das Eilverfahren.

Zu beachten:

Die Ausführungen zur Urkundenproblematik (vgl. S. 21 ff.) gelten auch in diesem Stadium des Verfahrens weiter.

Ablehnung eines Antrags auf Familiennachzug

Sollte der Antrag auf Familiennachzug abgelehnt werden, macht sich die oben erwähnte Vollmacht für den in Deutschland lebenden Flüchtling bezahlt. Durch die Vollmacht erhält der/die Klientin/Klient den Bescheid und kann die Beratung aufsuchen. Hierbei muss die Rechtsmittelbelehrung und das Datum der Zustellung geprüft werden, um fristwährend Rechtsmittel einlegen zu können.

Das Auswärtige Amt gibt auf seiner Webseite³ an:

„Der Bescheid, mit dem ein Visumantrag von einer Auslandsvertretung abgelehnt wird, enthält die für die Ablehnung ausschlaggebenden Gründe sowie eine Rechtsbehelfsbelehrung. Gegen einen ablehnenden Bescheid im Visumverfahren kann der Antragsteller innerhalb eines Monats schriftlich bei der Auslandsvertretung remonstrieren, d. h. eine Beschwerde gegen die Ablehnung einlegen. [...] Kann auch nach der erneuten Prüfung nicht festgestellt werden, dass der Antragsteller die Voraussetzungen erfüllt, so werden dem Antragsteller die für die Ablehnung seines Antrages ausschlaggebenden Gründe nochmals ausführlich in einem Remonstrationsbescheid schriftlich mitgeteilt.

Gegen diesen Bescheid kann der Antragsteller innerhalb eines Monats beim Verwaltungsgericht Berlin Klage erheben. Gegen den ursprünglichen ablehnenden Bescheid kann auch direkt vor dem Verwaltungsgericht Berlin innerhalb eines Monats Klage erhoben werden, also ohne vorherige Remonstration. Auskünfte im Visumverfahren dürfen aus Datenschutzgründen nur dem Antragsteller selbst oder einer von ihm schriftlich bevollmächtigten Person erteilt werden.“

Die Ausführungen beziehen sich auf die Erteilung eines Schengenvisums, sind aber auch hier anwendbar. Ob eine Remonstration sinnvoll ist, oder ob man nicht besser sofort Klage erhebt, kann nur im Einzelfall geprüft und entschieden werden. Das aber ist bereits Aufgabe eines fachkundigen Anwalts/einer fachkundigen Anwältin (vgl. hierzu auch das Kapitel „Grenzen der Beratungstätigkeit durch Sozialarbeiter(innen)“). Im äußersten Notfall sollte fristwährend ohne Begründung remonstriert werden. Die Begründung kann nachgereicht werden. Fehlt die Rechtsmittelbelehrung oder ist sie fehlerhaft, beträgt die Frist für die Einlegung des Rechtsmittels ein Jahr ab Zustellung.

Weiterführende Hinweise und Links zur Suche nach einem fachkundigen Anwalt/einer fachkundigen Anwältin und zur Prozesskostenhilfe finden Sie im Anhang (siehe S. 61 ff.).

Zu beachten:

Nur Anwälte/Anwältinnen erhalten Akteneinsicht in ihren Kanzleiräumen und sind somit in der Lage, sich eine Kopie der vollständigen Akte anzufertigen. Andere Bevollmächtigte können sich Kopien (ggfls. Fotos) erstellen lassen, in der Praxis ist dies allerdings häufig mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden. Insbesondere wegen der räumlichen Entfernungen und der Überlastung der Auslandsvertretungen wird in der Regel eine Akteneinsicht in Form von Kopien oder eine Übersendung von Kopien nur durch die örtliche Ausländerbehörde in Betracht kommen. Eine Anfrage per Email nach einzelnen Kopien sollte im Zweifel dennoch versucht werden. Ohne Akteneinsicht eine Remonstration oder eine Klage begründen zu wollen, empfiehlt sich unter keinen Umständen. Dadurch könnte dem Klienten/der Klientin schwere Nachteile bereitet werden, da ohne Kenntnis des Akteninhalts kaum Angaben zur Sache oder gar rechtliche Ausführungen gemacht werden können.

Nach einer Ablehnung ist es generell zu empfehlen, mit einem Anwalt/einer Anwältin zusammenzuarbeiten. Schon aus Zeitgründen und oft auch wegen der räumlichen Entfernung von Kanzlei und Flüchtling ist der Anwalt/die Anwältin regelmäßig auf die Hilfe des Beraters/der Beraterin angewiesen, der den Kontakt hält und den/die Klienten/in oft besser kennt. Dadurch kann sich der Anwalt/die Anwältin stärker auf die rechtliche Seite des Verfahrens konzentrieren.

³ Auswärtiges Amt: Der Visumantrag der von mir eingeladenen Person ist abgelehnt worden. Wie kann ich weiter vorgehen?
www.auswaertiges-amt.de/DE/Infoservice/FAQ/VisumFuerD/10-Ablehnung.html?nn=350374

AUFENTHALTSRECHTLICHE SITUATION DER NACHGEZOGENEN NACH DER EINREISE IN DEUTSCHLAND

Die im Wege des Familiennachzugs einreisenden Angehörigen befinden sich trotz aller Unterschiede im Einzelfall in einem wesentlichen Punkt in der gleichen Lage. Ihr Aufenthaltsstatus ist „nur“ vom Stammberechtigten abgeleitet, einen Status aus eigenem Recht besitzen sie nicht. Das gilt gleichermaßen, ob es sich um Ehepartner, minderjährige Kinder oder Eltern eines minderjährigen Flüchtlings handelt.

Im Regelfall ist es sinnvoll, dass die Angehörigen selbst einen Antrag auf Anerkennung als Flüchtling stellen, der im Erfolgsfall zu einem eigenen Flüchtlingsstatus führt und die rechtliche Abhängigkeit vom Stammberechtigten beseitigt. Im Einzelfall kann das aber überflüssig sein. Es gilt daher, alle Umstände des Einzelfalls zu prüfen.

Nachziehende Eltern

Das Stellen eines Asylantrags für die nach § 36 Abs.1 eingereisten Eltern des umF ist fast immer sinnvoll. Sobald der umF volljährig wird, fällt der Aufenthaltswert „Familiennachzug“ bei den Eltern weg. Anders als bei Personen, die als Minderjährige nach Deutschland nachziehen, wandelt sich der bisherige Aufenthaltswert in diesem Fall nicht in ein eigenständiges Recht (§ 34 AufenthG) um. Die Eltern stehen also vor der Frage, wie der Aufenthalt weiter gestaltet werden soll. Für einen anderen Aufenthaltswert (z. B. Erwerbstätigkeit) fehlen im Regelfall die Voraussetzungen. Es sind oft weder deutsche Sprachkenntnisse noch gesicherter Lebensunterhalt vorhanden, ein privilegierter Beruf im Bereich Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik ist die Ausnahme. Es bleibt dann nur ein Antrag auf Anerkennung als Flüchtling, der nicht von den genannten Voraussetzungen abhängig ist.

Das Stellen eines Asylantrags kann auch sinnvoll sein, um weitere Angehörige wie beispielsweise weitere minderjährige Kinder der Eltern nachzuholen.

Es ist sinnvoll, den Asylantrag für die Eltern bereits vor Ablauf des Aufenthalts nach § 36 Abs. 1 zu stellen, da dann im Regelfall ein schriftlicher Asylantrag möglich ist, wenn eine Aufenthaltserlaubnis mit einer Gültigkeit von 6 Monaten

oder mehr vorliegt. Dabei zählt die Gültigkeit des Aufenthaltstitels insgesamt, nicht die verbleibende Gültigkeit. Durch den schriftlichen Antrag wird vermieden, dass die Eltern verpflichtet werden, in einer Aufnahmeeinrichtung zu leben.

Nachziehende Ehegatt(inn)en

Ehegatt(inn)en von Flüchtlingen sind aufenthaltsrechtlich vom Gatten/der Gattin als Stammberechtigten abhängig. Ein eigenständiges Aufenthaltsrecht besteht erst nach dreijähriger Ehebestandszeit in Deutschland bzw. vorher nur im Falle einer besonderen Härte (§ 31 AufenthG, Aufenthaltserlaubnis für ein Jahr). Eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 31 AufenthG ist letztlich vom gesicherten Lebensunterhalt abhängig. Das ist ohne Deutschkenntnisse nur ausnahmsweise möglich. Also lautet der Rat, für die Ehegatt(inn)en ebenfalls zu prüfen, ob ein Antrag auf Anerkennung gestellt werden kann, der sie aufenthaltsrechtlich vom Partner/Partnerin unabhängig macht.

Nachziehende Kinder und in Deutschland geborene Kinder

Die oben beschriebene Problematik der aufenthaltsrechtlichen Abhängigkeit stellt sich auch bei nachziehenden Kindern und bei in Deutschland geborenen Kindern.

Nachziehende Kinder

Grundsätzlich ist ein Nachzug minderjähriger Kinder nach § 32 AufenthG möglich. Die Privilegierung nach § 29 Abs. 2 AufenthG beim Nachzug zu anerkannten Flüchtlingen gilt auch hier.

Wie bei den Ehegatt(inn)en sollte man auch bei nachziehenden Kindern prüfen, ob nicht ein vom Stammberechtigten unabhängiger Status erstrebenswert ist. Das gilt vor allem im Hinblick auf den Wegfall der Passpflicht nach § 5 Abs. 3 AufenthG. Ein „Hineinwachsen“ in ein eigenständiges Aufenthaltsrecht nach § 35 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 AufenthG ist dagegen sowohl mit einem Aufenthaltstitel für den Familiennachzug nach dem Abschnitt 6 des AufenthG als auch bei einem humanitären Titel (über § 26 Abs.4 Satz 3 AufenthG) möglich.

In Deutschland geborene Kinder

Die bereits oben geschilderte Konstellation bei der Abwägung zwischen dem Aufenthalt über den Familiennachzug oder über einen eigenen humanitären Titel stellt sich auch bei in Deutschland geborenen Kindern.

Hier lautet die Frage, ob diese bzw. deren Eltern oder Erziehungsberechtigte einen Antrag auf Anerkennung als Flüchtlinge stellen oder mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 33 AufenthG zufrieden sind. Dabei muss zwischen Kindern, deren Eltern sich im Asylverfahren befinden und solchen, deren Eltern bereits als Flüchtlinge anerkannt worden sind, unterschieden werden.

Für die erste Gruppe bestimmt § 14a Abs. 2 AsylG, dass die Geburt dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unverzüglich anzuzeigen ist, wenn ein Elternteil eine Aufenthaltsgestattung besitzt oder sich nach Abschluss seines Asylverfahrens ohne Aufenthaltstitel oder mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG in Deutschland aufhält. Die Anzeigepflicht obliegt neben dem/der Vertreter(in) des Kindes auch der Ausländerbehörde. Mit Zugang der Anzeige beim BAMF gilt ein Asylantrag für das Kind als gestellt.

In diesem Fall hat man keine Wahl. Man kann allenfalls nach § 14a Abs. 3 AsylG erklären, dass dem Kind keine Verfolgung und kein ernsthafter Schaden im Sinne des Asylgesetzes drohen und auf die Durchführung des Asylverfahrens verzichten. Das empfiehlt sich aber aus den geschilderten Gründen nicht, da das Kind dann keinen eigenen Status erhält.

Für die zweite Gruppe bestimmt § 26 Abs. 2 AsylG, dass ein zum Zeitpunkt seiner Asylantragstellung minderjähriges lediges Kind eines Asylberechtigten auf Antrag als asylberechtigt anerkannt wird, wenn die Anerkennung des Elternteils unanfechtbar ist und sie nicht zu widerrufen oder zurückzunehmen ist. Nach § 26 Abs. 5 AsylG sind die Absätze 1 bis 4 entsprechend auf Familienangehörige im Sinne der Absätze 1 bis 3 von international Schutzberechtigten anzuwenden. An die Stelle der Asylberechtigung tritt hier die Flüchtlingseigenschaft oder der subsidiäre Schutz.

Gleichzeitig regelt § 33 AufenthG, dass einem in Deutschland geborenen Kind abweichend von den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen von Amts wegen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. Ein Antrag ist nicht erforderlich. Sie ist zwingend zu erteilen, wenn wenn beide Elternteile oder der allein sorgeberechtigte Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis besitzt. Besitzt jedoch nur ein Elternteil

eine Aufenthaltserlaubnis, steht die Erteilung von Amts wegen im Ermessen der Ausländerbehörde. Zwischen der Anerkennung als Flüchtling und der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis geborene Kinder erhalten eine Fiktionsbescheinigung.

Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 33 AufenthG ist allerdings an die Erfüllung der Passpflicht geknüpft. Bei Flüchtlingen kann das Bemühen um einen eigenen Pass für das Kind oder um eine Eintragung in den eigenen Pass zum Verlust ihres Status führen. Mit dem Kontakt zur Heimatbotschaft unterstellen sie sich möglicherweise „freiwillig durch sonstige Handlungen erneut dem Schutz des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen“ (§ 72 Abs. 1 Nr. 1 AsylG). Wird jedoch beim BAMF nach § 26 AsylG ein Antrag auf Anerkennung für das Kind gestellt, entfällt nach Anerkennung zwingend die Passpflicht (§ 5 Abs. 3 Satz 1 AufenthG). Bei Resettlementflüchtlingen nach § 23. Abs. 4 AufenthG kann die Ausländerbehörde im Ermessensweg davon absehen.

Auch bei den hier geborenen Kindern gilt also der Hinweis, in eigener Person den Status zu erhalten, damit sie nicht von dem der Eltern abhängig sind.



HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN BEI SPEZIFISCHEN FALLKONSTELLATIONEN

Nachzug minderjähriger Ehegatt(inn)en	43
■ Wirksame Ehe nach dem Ortsrecht	43
■ Anerkennungsfähige Ehe nach deutschem Recht	43
■ Erteilung eines Visums für den Ehegattennachzug	45
■ Vorschlag für Prüfungsschritte	46
Nachzug zu unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen	46
■ Hintergrund	46
■ Nachzug der Eltern des umF	47
■ Nachzug von minderjährigen Geschwistern des umF	50
■ Nachzug von sonstigen Angehörigen	53
■ Hinweise für die Beratung	53
Nachzug im Rahmen des § 22 AufenthG	54
Nachzug zu subsidiär Schutzberechtigten	57

NACHZUG MINDERJÄHRIGER EHEGATT(INN)EN

Bei dem Thema Nachzug minderjähriger Ehegatt(inn)en ist zu unterscheiden zwischen der Frage, ob eine wirksame und nach deutschem Recht anererkennungsfähige Ehe vorliegt und der Frage, ob und wann ein Visum für den Ehegattennachzug erteilt wird.

§ 30 AufenthG verlangt in Abs. 1 Nr. 1 ein Mindestalter von 18 Jahren beider Ehegatten für den Ehegattennachzug. Ziffer 30.1.1 der AllgVwV-AufenthG bestimmt, dass nach Ortsrecht wirksame und mit dem deutschen ordre public vereinbare Eheschließungen der Betroffenen in jüngerem Alter für den Ehegattennachzug anzuerkennen sind. Diese Ehen können aber vor Erreichen des Mindestalters zu keinem Aufenthalt in Deutschland führen. In diesen Fällen darf die Auslandsvertretung zwar die Voraussetzung einer gültigen Ehe annehmen, ein Visum jedoch erst erteilen, wenn das Mindestalter erreicht ist.

Der Nachweis des Mindestalters erfolgt durch Geburtsurkunden und andere Dokumente. Bestehen Zweifel an deren Echtheit und inhaltlicher Richtigkeit, kommen ergänzende Sachverhaltsermittlungen oder ein freiwilliges medizinisches Gutachten eines Sachverständigen in Betracht.

Wirksame Ehe nach dem Ortsrecht

Die Ehe muss nach dem Ortsrecht wirksam sein. Ist bereits dies nicht der Fall, kommt ein Nachzug von vornherein nicht in Betracht. Beispiele dafür wären eine kirchlich geschlossene Ehe, die nicht bei einem staatlichen Register registriert worden ist, obwohl dies verpflichtend ist; oder weil Minderjährigen-Ehen nach Ortsrecht verboten sind.

Anerkennungsfähige Ehe nach deutschem Recht

Ist die Ehe nach Ortsrecht wirksam, ist zu prüfen, ob sie von deutschen Stellen anerkannt werden muss oder darf. Das geschieht in der Regel durch Anwendung des Internationalen Privatrechts, geregelt im Einführungsgesetz zum BGB, hier Art. 13 EGBGB. Danach unterliegen die Voraussetzungen der Eheschließung für jede(n) Verlobte(n) dem Recht des Staates, dem er angehört, sofern diese Voraussetzungen oder die Ehe selbst nicht gegen

den ordre public verstoßen. Unter ordre public (öffentliche Ordnung) versteht man die Gesamtheit grundlegender inländischer Wertvorstellungen, wie sie im geschriebenen und ungeschriebenen Recht zum Ausdruck kommen.

Die letzte Änderung zu Artikel 13 EGBGB trat durch das Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen am 22.07.2017 in Kraft, und hat Auswirkungen auf die Anerkennbarkeit von Ehen unter Beteiligung von Minderjährigen und damit auch den Nachzug minderjähriger Ehegatt(inn)en.

Art. 13 EGBGB bestimmt nunmehr in Abs. 3 Nr. 1, dass eine Ehe nach deutschem Recht unwirksam ist, wenn der oder die Verlobte zum Zeitpunkt der Eheschließung das 16. Lebensjahr nicht vollendet hatte, auch wenn die Ehemündigkeit eines Verlobten ausländischem Recht unterliegt. Daher gilt: Selbst wenn die Ehe mit einer minderjährigen Person unter 16 Jahren nach Ortsrecht wirksam geschlossen sein sollte, erkennt Deutschland diese Ehe nicht an. Ein Nachzug scheidet daher aus.

War bei einer im Ausland wirksam geschlossenen Ehe einer der Ehepartner zum Zeitpunkt der Eheschließung 16 oder 17 Jahre alt, ist diese nach deutschem Recht aufhebbar (Art. 13 Abs. 3 Nr. 2 EGBGB), aber nur, wenn sich der/die betreffende minderjährige Ehepartner(in) in Deutschland aufhält. Bis zur Aufhebung gilt die Ehe auch in Deutschland als wirksam.

Eine Aufhebung scheidet aus, wenn der/die bei Eheschließung minderjährige Ehepartner(in) inzwischen volljährig ist und erkennen lässt, dass er/sie die Ehe fortsetzen will (§ 1315 Abs. 1 Satz 1 Nr.1a BGB). Außerdem ist keine Aufhebung möglich, wenn aufgrund außergewöhnlicher Umstände die Aufhebung eine so schwere Härte für den/die Minderjährige(n) bedeuten würde, dass die Aufrechterhaltung der Ehe ausnahmsweise geboten ist (§ 1315 Abs.1 Satz 1 Nr.1b BGB).

Diese neuen Regelungen gelten nicht für im Ausland von Minderjährigen wirksam geschlossene Ehen, wenn beide Eheleute am 22. Juli 2017 bereits 18 Jahre alt waren. Diese Ehen sind in Deutschland nicht automatisch unwirksam oder aufhebbar. Die neuen Regelungen gelten auch nicht für Ehen, bei denen beide Eheleute schon volljährig waren, als einer der Eheleute seinen/ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland begründet hat (Art. 229 § 44 Abs.4 EGBGB).

In der Praxis werden außergewöhnliche Umstände verbunden mit einer schweren Härte so selten sein, wie die außergewöhnliche Härte im Sinne von § 36. Abs. 2 AufenthG. Ein von inzwischen volljährigen Eheleuten gestellter Antrag auf Ehegattennachzug wird dagegen in der Regel ein Zeichen dafür sein, dass das Paar die Ehe fortsetzen möchte. Dann ist die Ehe nicht mehr aufhebbar und wirksam. In diesen Fällen muss die Auslandsvertretung von einer wirksamen Ehe ausgehen.

Erteilung eines Visums für den Ehegattennachzug

Selbst wenn eine wirksame Ehe vorliegt, ist das Visum im Regelfall erst zu erteilen, wenn beide Ehepartner das 18. Lebensjahr vollendet haben. Es ist daher weiter zu prüfen, ob ausnahmsweise dem/der minderjährigen Partner(in) über 16 Jahren ein Visum erteilt werden kann.

§ 30 Abs. 2 Satz 1 AufenthG bestimmt, dass die Aufenthaltserlaubnis zur Vermeidung einer besonderen Härte abweichend von § 30 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG erteilt werden kann.

Hier liegt eine Ermessensentscheidung der Ausländerbehörde und der Auslandsvertretung vor. Ermessen besteht darüber, ob eheliche Lebensgemeinschaft geeignet und notwendig ist, um die besondere Härte zu vermeiden. Dafür müssen die Umstände so von den üblichen Fällen des Nachzugs abweichen, dass es unverhältnismäßig wäre, am Mindestaltererfordernis festzuhalten (Ziffer 30.2.1 AllgVwV-AufenthG).

Für die Ermessensentscheidung kann maßgeblich sein,

- wie lange sich die Ehegattin/der Ehegatte, zu dem der Nachzug stattfindet, bereits im Bundesgebiet aufhält,
- ob die Partnerin/der Partner, zu dem der Nachzug stattfindet, im Bundesgebiet geboren oder als Minderjährige/r eingereist ist, obwohl sie/er keine Niederlassungserlaubnis besitzt,
- ob die Ehefrau schwanger ist oder aus der Ehe bereits ein Kind hervorgegangen ist,
- ob am Aufenthalt einer Person, die sich vorübergehend im Bundesgebiet aufhält, ein öffentliches Interesse besteht; dies gilt insbesondere für die in § 34 AufenthV genannten Personen (Wissenschaftler(innen), Studierende).

Vorschlag für Prüfungsschritte

Prüfung ob eine wirksame und anerkennungsfähige Ehe vorliegt

- Entspricht die Ehe dem Ortsrecht der Ehegatten?
- Liegen Personenstandsurkunden, Registerauszüge u. Ä. in der notwendigen Form vor?
- Hat der/die minderjährige Partner(in) das 16. Lebensjahr vollendet? Wenn ja, ist die Ehe aufhebbar oder liegt eine Ausnahme vor?

Kann bei wirksamer Ehe ein Visum für den noch minderjährigen Ehegatten erteilt werden?

- Wieviel Zeit vergeht noch bis zum Eintritt der Volljährigkeit?
- Liegt eine besondere Härte vor? Ernsthafte Aussichten bestehen nach Ansicht des Autors praktisch nur bei den o. g. Beispielen aus der AllgVwV, insbesondere bei Schwangerschaft oder Kindern, die aus der Ehe hervorgegangen sind. Auch die Pflegebedürftigkeit der Ehegattin/des Ehegatten kann eine besondere Härte begründen. Die allgemeine Lage im Herkunftsgebiet genügt nicht, weil sie alle Flüchtlinge betrifft und nichts mit der familiären Lage zu tun hat.

Angesichts der geringen Erfolgsaussichten einen Härtefall geltend zu machen, sowie der Dauer der Rechtsmittelverfahren dürfte eine Klage gegen eine Ablehnung des Antrags in der Regel wenig Sinn machen. Der Ehepartner/die Ehepartnerin dürften volljährig sein, bevor das Verfahren beendet ist. Sinnvoll ist es hingegen, die Urkunden zu prüfen und Gesichtspunkte zu sammeln, die für die Wirksamkeit der Ehe sprechen, damit am Ende nicht etwa ein Visum erteilt werden könnte, es aber an einer wirksamen Ehe fehlt.

NACHZUG ZU UNBEGLEITETEN MINDERJÄHRIGEN FLÜCHTLINGEN

Hintergrund

Der Familiennachzug zu anerkannten unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen ist in wichtigen Punkten abweichend vom Nachzug anderer Angehöriger geregelt. Mit Runderlass vom 20.03.2017 (siehe S. 64) hat das Auswärtige Amt den Auslandsvertretungen Richtlinien zur Durchführung des Familiennachzugs

zu unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (umF) gegeben, in denen es auf diverse Gruppen von Angehörigen und die Rechtsgrundlagen näher eingeht.

Die zunehmende Zahl problematischer Fälle in der Beratungspraxis sowie die teilweise diskussionswürdige Rechtsansicht des Auswärtigen Amts geben Veranlassung, das Thema ausführlich zu behandeln. Die folgenden Ausführungen orientieren sich am Aufbau des Runderlasses. Dabei wird die Anerkennung als Flüchtling nach der GFK oder als Asylberechtigte(r) vorausgesetzt (für minderjährige subsidiär Schutzberechtigte siehe S. 57).

Die im Erlass genannten Rechtsgrundlagen sind §§ 22, 32 Abs.1, 36 Abs.1 und Abs. 2 AufenthG. § 22 AufenthG sind auch in anderem Zusammenhang wichtig (siehe S. 54 ff.).

Nachzug der Eltern des umF

Rechtsgrundlage für den Nachzug der Eltern ist § 36 Abs.1 AufenthG. § 29 Abs. 2 findet keine Anwendung. Es gibt daher weder eine einzuhaltende Dreimonatsfrist, noch kann eine Antragstellung durch den umF in Deutschland erfolgen. Die AllgVwV-AufenthG enthält keine weitergehenden Informationen.

Gesicherter Lebensunterhalt und ausreichender Wohnraum werden als Voraussetzung ausdrücklich nicht verlangt, auf die Erteilung des Visums bzw. der Aufenthaltserlaubnis besteht ein Rechtsanspruch (kein Ermessen).

Zu beachten ist, dass sich kein personensorgeberechtigtes Elternteil in Deutschland aufhalten darf. Hingegen ist es unzulässig, bei gemeinsam einreisenden Eltern nur einem Elternteil ein Visum zu erteilen und dem anderen dann unter Hinweis darauf keines zu erteilen; vielmehr müssen beide ein Visum erhalten. Das Gesetz spricht ausdrücklich nur von Eltern, nicht von Vormund, Betreuer(inne)n, Großeltern oder Pfleger(inne)n.

Bedeutendstes Problem in der Praxis ist der drohende Eintritt der Volljährigkeit des unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings, d. h. die sich dadurch ergebende Notwendigkeit, dass die Einreise der Eltern vor Volljährigkeit des Kindes erfolgt. Denn nach der Rechtsprechung ist anders als beim Nachzug minderjähriger Kinder zu den Eltern nicht auf das Datum der Antragstellung abzustellen. Der

unbegleitete minderjährige Flüchtling muss noch minderjährig sein, wenn die Eltern nach Deutschland einreisen. Tritt Volljährigkeit während des Verfahrens ein, ist eine Visumerteilung unzulässig. Sie ist aber, so der Runderlass, bis zum letzten Tag der Minderjährigkeit möglich. Sofern die Ausländerbehörde ihre Zustimmung unter Verweis auf das baldige Erreichen des 18. Lebensjahres eine vorhandene Betreuung o. Ä. verweigert, sollte unter Hinweis auf den Wortlaut des Gesetzes remonstriert werden. Bleibt die Ausländerbehörde bei der Ablehnung, hat sich laut Runderlass das Auswärtige Amt, Referat 509, damit zu befassen.

Das BVerwG verweist zur Abhilfe auf die Untätigkeitsklage, die allerdings einen wirksamen Antrag voraussetzt und ein entscheidungsreifes Verfahren. Ist das der Fall, muss die Auslandsvertretung binnen drei Monaten über den Antrag entscheiden, andernfalls kann dann Klage erhoben werden.

Der Runderlass verweist weiter auf das verwaltungsgerichtliche Eilverfahren. Unter normalen Umständen wäre es unzulässig, weil man mit einem Eilverfahren die Hauptsache nicht vorwegnehmen darf. Eine Ausnahme gilt dann, wenn ein Abwarten zu Nachteilen führen kann, die nicht wiedergutzumachen sind. Da dies bei einer eintretenden Volljährigkeit der Fall ist, weil sie den Nachzug unmöglich macht, kann ausnahmsweise ein Eilverfahren durchgeführt werden.

Konkrete Hinweise in diesem Verfahrensstadium

In der Beratung gilt es zunächst das Zeitfenster bis zur Volljährigkeit festzuhalten. Nimmt man die Wartezeit für den Termin und rechnet die Bearbeitungsdauer durch die Auslandsvertretung und eine Sicherheitsmarge hinzu, dann kann man die benötigte Zeit zumindest grob mit dem Zeitraum vergleichen, der bis zum Eintritt der Volljährigkeit verbleibt. Wenn noch ausreichend Zeit vorhanden ist, genügt die übliche Online-Buchung eines Vorsprachetermins bei der Auslandsvertretung. Ansonsten muss das Verfahren beschleunigt werden.

In jedem Fall, besonders in dringenden Fällen, wendet man sich per E-Mail direkt an das Auswärtige Amt unter Schilderung des Sachverhalts. Das Auswärtige Amt hat eigens ein Referat für diese Fälle eingerichtet (Auswärtiges Amt, Ref. 509, 509-R2@diplo.de). Nach der bisherigen Erfahrung

 weiter auf Folgesseite

ist das Auswärtige Amt sehr hilfsbereit. Oft erhält man schon innerhalb von 14 Tagen einen Termin zur Vorsprache bei der Auslandsvertretung.

In der E-Mail sollte man auf die Rechtsprechung des BVerwG zum Eilverfahren hinweisen, aber auch deutlich machen, dass die Familie ein Interesse daran hat, die Sache mit Hilfe des Auswärtigen Amts und ohne Gericht zu klären.

Wenn die Familie keinen zeitnahen Termin erhält oder keinen nachweisbaren Antrag stellen kann, sind weitere Schritte erforderlich. Da eine Antragstellung durch den umF ausscheidet, bleiben nur wenige Möglichkeiten.

Konkrete Hinweise in diesem Verfahrensstadium

Befinden sich erwachsene Verwandte in Deutschland, kann sich einer von diesen per E-Mail eine von den Eltern des umF ausgestellte Vollmacht zur Durchführung des Verfahrens ausstellen und zusenden lassen (notarielle Beglaubigung nicht erforderlich, wohl aber eine Übersetzung in die deutsche Sprache). Das Original wird auf dem Postweg nachgesandt. Damit kann der bevollmächtigte Verwandte per Fax einen Visumantrag stellen. Ob die Auslandsvertretung das als Antrag anerkennen will oder nicht, spielt rechtlich keine Rolle (siehe S. 17 f.), da die Auffassung des Auswärtigen Amtes hierzu gerichtlich nicht anerkannt wird. Auch alle erforderlichen Unterlagen kann man auf diese Weise der Auslandsvertretung zukommen lassen. Das ist zwingende Voraussetzung für eine Untätigkeitsklage und ggf. ein Eilverfahren.

Notfalls kann sich auf diese Weise auch ein(e) Sozialarbeiter(in) oder ein Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin bevollmächtigen lassen. Auch der gesetzliche Vormund des umF kommt grundsätzlich in Betracht.

Das Ziel dieser Vorgehensweise ist, sich den Verfahrensgang nicht mehr als rechtlich notwendig von den Behörden diktieren zu lassen, sondern die zwingenden Voraussetzungen des Gesetzes (wirksamer Antrag, Entscheidungsreife) selbst herbeizuführen.

Nach der Einreise ist noch ein wichtiger Punkt zu beachten: Anders als bei nachziehenden Kindern wandelt sich das Aufenthaltsrecht der Eltern nicht bei Eintritt der Volljährigkeit in ein eigenständiges Recht um. Eine den

§§ 34, 35 AufenthG vergleichbare Regelung gibt es für Eltern nicht. Sie müssen sich daher Gedanken über ein eigenständiges Aufenthaltsrecht nach Eintritt der Volljährigkeit des umF machen.

Ausbildung, Beruf und Deutschkenntnisse werden nur in seltenen Einzelfällen einen Aufenthalt nach §§ 18ff AufenthG ermöglichen. Ein eigener Asylantrag wird deshalb in der Regel notwendig sein, damit die Eltern als Flüchtlinge anerkannt werden und nicht vom Status des Kindes abhängig bleiben (vgl. auch S. 38 ff.).

Nachzug von minderjährigen Geschwistern des umF

Der Runderlass des Auswärtigen Amtes beschäftigt sich auch mit den Möglichkeiten für den Nachzug von Geschwistern des umF.

§ 32 Abs. 1 AufenthG

Der Runderlass nennt als gesetzliche Grundlage § 32 Abs. 1 AufenthG und greift dabei Ziffer 29.1.2.2 AllgVwV-AufenthG auf:

„Wenn der Ausländer, zu dem der Nachzug stattfindet, im Besitz eines nationalen Visums ist und in Aussicht steht, dass ihm im Inland auf seinen Antrag hin eine Aufenthaltserlaubnis, Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG oder Niederlassungserlaubnis erteilt werden wird, kann auch dem nachziehenden bereits ein Visum erteilt werden. Die Voraussetzung des Absatzes 1 Nummer 1 ist auch erfüllt, wenn dem Ausländer, zu dem der Nachzug stattfindet, gleichzeitig mit dem nachziehenden Ausländer ein solcher Aufenthaltstitel erteilt wird. Ein Voraufenthalt des Ausländers, zu dem der Nachzug stattfindet im Bundesgebiet ist daher nicht erforderlich, sofern beide Ausländer, die sich noch im Ausland befinden, beabsichtigen, künftig die familiäre Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet zu leben. Dies können sie in der Regel nur dadurch dokumentieren, dass sie beide einen Aufenthaltstitel beantragen.“

Die Vorwirkung des Visums, die man auch in anderem Zusammenhang kennt, eröffnet für die minderjährigen Geschwister des umF die Chance, gemeinsam mit den Eltern einzureisen. Die sonst geltende Nachzugsgrenze des vollendeten 16. Lebensjahres (§ 32 Abs. 2 Satz 1 AufenthG) gilt nicht, weil in solchen Fällen die Kinder gemeinsam mit den Eltern den Lebensmittelpunkt nach Deutschland verlegen.

Ausreichender Wohnraum und gesicherter Lebensunterhalt sind zwingende Erteilungsvoraussetzung für die Aufenthaltserlaubnis für die Geschwister. Während beim Wohnraum keine Ausnahme möglich ist, gibt es beim Lebensunterhalt die (allerdings winzige) Chance, von diesem abzusehen. § 5 AufenthG als allgemeine Erteilungsvoraussetzung verlangt „in der Regel“ die Sicherung des Lebensunterhalts, d. h., in besonders gelagerten Ausnahmefällen darf davon abgesehen werden. Ein Ausnahmefall liegt nicht aufgrund der allgemeinen Lage der Flüchtlinge und des umF vor. Es spielt also keine Rolle, dass weder dieser noch die nachziehenden Eltern in der Lage sein werden, den Lebensunterhalt zu sichern, weil sie weder über Ersparnisse noch über Sprachkenntnisse bzw. berufliche Fähigkeiten verfügen, die ihnen die Aufnahme einer den Lebensunterhalt sichernden Beschäftigung erlauben würde. Dabei ist zu berücksichtigen, dass zur Sicherung des Lebensunterhalts auch der Krankenversicherungsschutz gehört.

In den meisten Fällen wird diese Nachzugsmöglichkeit beschränkt bleiben auf einige wenige Fälle, wie z. B.:

- Verpflichtungserklärung, auch von Dritten
- Vermögen der Flüchtlinge
- konkrete und nachprüfbare Arbeitsangebote für die nachziehenden Eltern, sofern diese ausnahmsweise Aussicht auf eine Beschäftigung haben. Das Angebot reicht aus, da Angehörige, die über den Familiennachzug nachreisen, nach § 27 Abs. 5 AufenthG auf dem Arbeitsmarkt zugelassen sind und keine Vorrangprüfung stattfindet.
- es fehlen nur kleine Beträge zur Sicherung des Lebensunterhalts, Krankenversicherungsschutz liegt vor

Wenn die Lebensunterhaltssicherung und ausreichender Wohnraum nicht gesichert sind, soll laut Runderlass geprüft werden, ob ein sog. atypischer Fall vorliegt, d. h. „Umstände, die so bedeutsam sind, dass sie das sonst ausschlaggebende Gewicht der gesetzlichen Regelungen beseitigen“.

„In Frage kommen hierbei Aspekte wie aktuelle Lebenssituation der Kinder (Unterkunft im Flüchtlingslager, bei Verwandten, im eigenen Wohnort o. ä.), die Betreuungssituation nach Ausreise der Eltern (Zumutbarkeit, dass ein Elternteil vorerst zurückbleibt, Betreuungsmöglichkeiten durch Verwandte oder ältere Geschwister) etc. Hierbei ist eine hinreichende Glaubhaftmachung der individuellen Situation erforderlich, die bloße Behauptung genügt nicht.“

Der atypische Fall wird hier mit vagen Formulierungen beschrieben, die eine zuverlässige Beurteilung nicht erlauben. Angesichts der Bedeutung der Lebensunterhaltssicherung und der restriktiven Rechtsprechung darf man davon ausgehen, dass die Verhältnisse, unter denen geflüchtete Angehörige von unbegleitete minderjährigen Flüchtlingen leben, gerade kein atypischer Fall sind.

In Betracht kommen hierfür:

- Fehlende Betreuungsmöglichkeit, insbes. weil der zweite Elternteil oder andere Angehörige nicht zur Verfügung stehen,
- Vermutliche Erkrankungen und Behinderungen, deren Versorgung nur bei gemeinsamer Ausreise sichergestellt werden kann,
- Die Flucht und Ausreise aus einem umkämpften Gebiet mit Gefahr für Leib und Leben.

In der Beratung wird man im Interesse der Klient(inn)en aber durchaus einen etwas großzügigeren Maßstab anlegen dürfen, da man nicht ausschließen kann, dass der eine oder andere Fall, den man persönlich für aussichtslos hält, von der Auslandsvertretung und der Ausländerbehörde doch genehmigt wird. Der Geschwisternachzug scheidet nach dem Runderlass aus, wenn die Volljährigkeit des umF in Deutschland innerhalb von 90 Tagen nach Visumerteilung für die Eltern eintritt, da nicht davon ausgegangen werden kann, dass die Eltern in Deutschland einen dauerhaften Aufenthaltstitel erhalten, der für den Nachzug der Kinder vorausgesetzt wird. Im Visumverfahren der Kinder darf hier insbesondere kein bestimmtes Ergebnis eines möglichen zukünftigen Asylverfahrens der Eltern angenommen werden.

§ 36 Abs. 2 AufenthG und § 22 AufenthG

Als zweite Rechtsgrundlage für den Geschwisternachzug nennt der Runderlass § 36 Abs. 2 AufenthG.

„In Einzelfällen kann auch ein Geschwisternachzug gemäß § 36 Abs. 2 AufenthG in Betracht kommen. Erforderlich ist hierfür das Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte, die aber stets familienbezogen sein, d. h. explizit aus der Trennung der Geschwister folgen muss und in jedem Einzelfall zu prüfen ist. Der Umstand, dass zeitgleich ein Elternnachzug beantragt wird, der ggf. zu einer (selbst herbeigeführten) Trennung von den Eltern und alleinigen Verbleib des Geschwisterkinds im Ausland führt, begründet zwischen den Geschwistern keine außergewöhnliche Härte.“

Ein Nachzug nach dieser Vorschrift setzt Wohnraum und Lebensunterhaltssicherung voraus, wird also im Ergebnis ebenfalls auf wenige Einzelfälle beschränkt bleiben. Nach ständiger Rechtsprechung des BVerwG dürfen zudem nur familienbezogene Gründe berücksichtigt werden. Die Lage der Angehörigen spielt keine Rolle. Es kann insoweit auf die obigen Ausführungen verwiesen werden.

Im letzten Abschnitt geht der Runderlass auf § 22 AufenthG ein, der als Ausnahme von der Nachzugssperre für Familienangehörige von nach dem 17. März 2016 anerkannten subsidiär Schutzberechtigten erörtert wird (siehe S. 54 ff.).

Nachzug von sonstigen Angehörigen

Der Runderlass erfasst nicht alle Fallgruppen. So ist vor allem ein Nachzug volljähriger Geschwister des umF nicht erwähnt, weil er nach keiner rechtlichen Möglichkeit ernsthaft in Betracht kommt. Erst recht gilt das für Familienmitglieder, die nach deutschem Rechtsverständnis nicht zur Kernfamilie gehören (Onkel, Tante, Cousin usw.).

Für diese Personen, auch für die oben genannten Angehörigen, die die Nachzugsvoraussetzungen nicht (mehr) erfüllen, ist de facto nur ein eigener Asylantrag in Deutschland eine Lösung. Die anderen Rechtsgrundlagen sind eher theoretischer Natur und auf Einzelfälle beschränkt. Das sollte man auch dem/ Klienten/in verdeutlichen, mit dem Wissen, dass es für diese Asylsuchende keine sicheren Zugangswege nach Deutschland gibt.

Hinweise für die Beratung

Vorschlag für ein Vorgehen in der Beratung

- Klärung der Rechtsstellung des umF, insbesondere Prüfung, ob der elektronische Titel bereits erteilt ist.
- Sammlung und Sortierung der nachzugswilligen Angehörigen nach den oben genannten Rechtsgrundlagen.
- Sammlung und ggf. Prüfung der Urkunden und anderer Dokumente.

 weiter auf Folgeseite

- In den Fällen des § 36 Abs.1 AufenthG muss der Zeitraum bis zum Eintritt der Volljährigkeit des umF berechnet und ggf. in Zusammenarbeit mit dem Auswärtigen Amt das Visumverfahren beschleunigt werden. Im Notfall wird ein Eilantrag beim VG Berlin gestellt.
- Kann der Lebensunterhalt gesichert werden? Wenn nein, kommt einer der wenigen atypischen Ausnahmen in Betracht?
- Was kann zur Begründung der außergewöhnlichen Härte vorgebracht werden (nur familienbezogene Gründe)?
- Legen Sie den Schwerpunkt Ihrer Arbeit in die Antragsbegründung. Vermeiden Sie vage humanitäre Erwägungen und abstrakte Hinweise auf völkerrechtliche Regeln, sondern konzentrieren Sie sich auf die Aspekte des konkreten Falles. Halten Sie sich an das vom Auswärtigen Amt vorgegebene Verfahren, solange der/die Klient/in dadurch weder rechtliche noch praktische Nachteile hat.

NACHZUG IM RAHMEN DES § 22 AUFENTHG

Der § 22 AufenthG benennt die Möglichkeit einer Aufnahme aus dem Ausland aus völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen. Die folgenden Ausführungen gelten daher für alle Flüchtlinge, auch für Angehörige von subsidiär Schutzberechtigten (siehe auch S. 57). § 22 AufenthG wird vom Auswärtigen Amt im Runderlass als Ausnahme von der Nachzugssperre für Familienangehörige von nach dem 17. März 2016 anerkannten subsidiär Schutzberechtigten erörtert.

Nach der Lesart des Auswärtigen Amtes erfordert eine Aufnahme gemäß § 22 AufenthG eine ausführliche Darlegung der Gefährdungssituation der aufzunehmenden Person und zwar schriftlich oder per E-Mail an das Referat 508 (508-9-R1@auswaertiges-amt.de). Dabei *„ist eine genaue Schilderung der Gefährdungssituation bzw. der besonderen Notlage der Familienangehörigen und der Situation der Referenzperson in Deutschland sowie der sonstigen Umstände des Einzelfalls erforderlich. Unterlagen und Nachweise, die die besondere Notlage belegen und der BAMF-Bescheid der Referenzperson in Deutschland sollten beigefügt werden. [...] Sollten Anfragen nach einer humanitären Aufnahme bei den Auslandsvertretungen eingehen, sind diese an das Auswärtige Amt weiterzuleiten. [...] Termine zur Beantragung eines Visums gemäß § 22 AufenthG sollten erst nach positivem Vorverfahren auf Einzelfallbasis vergeben werden.“*

Soweit die Informationen des Runderlasses vom 20.03.2017, die nicht immer der geltenden Rechtslage entsprechen.

Im Interesse des Klienten/der Klientin ist es zunächst geboten, sich an die Vorgaben zu halten, d.h. man schildert dem Auswärtigen Amt den Fall. Wenn das Auswärtige Amt eine Gefährdungslage ablehnt, kann sofort Untätigkeitsklage erhoben werden. Grund dafür ist, dass nach Erlasslage die Auslandsvertretung keinen Antrag annehmen wird, und sich mithin die Behörde weigert, einen Antrag zu bearbeiten. Die dreimonatige Wartezeit für eine Untätigkeitsklage gilt dann nicht.

Nach der AllgVwV-AufenthG ist § 22 AufenthG anwendbar, wenn der Ausländer sich noch nicht im Bundesgebiet aufhält und die Erteilung einer anderen Aufenthaltserlaubnis ausgeschlossen ist. Die Übernahme findet im Visumverfahren statt, auch bei Ausländer(inne)n, die sonst von der Visumpflicht befreit sind. Es gelten die allgemeinen Regelungen für Einreise und Aufenthalt, insbesondere die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen. § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG gestattet im Ermessenswege, von den Regelerteilungsvoraussetzungen unter Berücksichtigung des im Einzelfall gegebenen Aufnahmegrundes abzusehen.

Eine Aufnahme aus dringenden humanitären Gründen setzt nach Ziffer 22.1.1.2 AllgVwV-AufenthG voraus, *„dass sich der Ausländer in einer besonders gelagerten Notsituation befindet. Aufgrund des Ausnahmecharakters der Vorschrift ist weiter Voraussetzung, dass sich der Schutzsuchende in einer Sondersituation befindet, die ein Eingreifen zwingend erfordert und es rechtfertigt, ihn – im Gegensatz zu anderen Ausländern in vergleichbarer Lage – aufzunehmen. Dabei muss die Aufnahme des Schutzsuchenden im konkreten Einzelfall ein Gebot der Menschlichkeit sein.“*

Gemünzt sind die Ausführungen auf die afghanischen Ortskräfte, die für Bundeswehr und Polizei gearbeitet haben und jetzt – verglichen mit der übrigen afghanischen Bevölkerung – besonders gefährdet sind.

Zur Beurteilung, ob dem Schutzsuchenden die Aufnahme gewährt werden soll, sind alle Gesichtspunkte zu berücksichtigen, die für oder gegen eine Aufnahme sprechen:

- Bestehen einer erheblichen und unausweichlichen Gefahr für Leib und Leben des Schutzsuchenden
- Enger Bezug zu Deutschland (frühere Aufenthalte, Familienangehörige in Deutschland u. Ä.)

- Besondere Anknüpfungspunkte an ein bestimmtes Bundesland in Deutschland
- Kontakte in Deutschland zu Personen/Organisationen, die ggf. bereit wären, Kosten für Aufenthalt und Transport zu übernehmen
- Möglicherweise bereits bestehende Kontakte zu anderen Staaten, für die eine Übernahme in Betracht kommen könnte.

Der Visumantrag steht und fällt damit, dass er möglichst umfassend und ausführlich begründet wird. Man sollte die Gelegenheit nutzen, alle Gesichtspunkte aufzuführen, auch die, die man zur Begründung einer außergewöhnlichen Härte nach § 36 Abs. 2 AufenthG verwenden würde. Grund dafür ist, dass zum einen diese und humanitäre Aspekte nicht durchweg scharf getrennt werden können, zum anderen wird der/die Behördenmitarbeiter(in) mindestens alle Argumente lesen und „im Hinterkopf“ berücksichtigen, selbst wenn sie offiziell nirgends auftauchen. Es kommt also auf alle Umstände des Einzelfalls an.

Orientierung bieten die Vorgaben der AllgVwV-AufenthG zu den §§ 22, 32 und 36 AufenthG, was bei engsten Familienangehörigen wie Geschwistern des umF gut möglich ist. Es sollten nur die konkreten Verhältnisse der Familie geschildert und allgemeine Aufsätze über die Verhältnisse in der Heimat der Familienangehörigen vermieden werden. Es zählen nur Fakten, die die Familienangehörigen von anderen Personen in gleicher Lage unterscheiden und eine Aufnahme rechtfertigen.

Typische Fälle könnten sein:

- minderjährige Geschwister eines umF, die nach dem Tod der Eltern durch Unfall plötzlich allein beispielsweise in der Türkei sind,
- volljährige Kinder, die pflegedürftig sind, oder
- 18- und 19-jährige junge Frauen, die noch nie außerhalb des Elternhauses gelebt haben und während der Flucht als Nichtmusliminnen allein in einem islamisch geprägten Land zurückbleiben müssten, während alle anderen Familienangehörigen in Deutschland leben.

Trotzdem dürfte klar sein, dass eine Aufnahme nach § 22 AufenthG auf vereinzelte, zahlenmäßig nicht ins Gewicht fallende Konstellationen beschränkt sein wird, zumal es sich um eine Ermessensvorschrift handelt. Insbesondere wird ein Nachzug von Angehörigen, die über einen der anderen Paragraphen keinen Nachzug erhalten, kaum eine ernsthafte Alternative sein.

NACHZUG ZU SUBSIDIÄR SCHUTZBERECHTIGTEN

Nach derzeit geltender Rechtslage läuft die Nachzugssperre für diese Personengruppe am 16.03.2018 aus. Angesichts der Belastung der Auslandsvertretungen und der langen Wartezeit bei der Terminvergabe (siehe S. 30) ist das ein überschaubarer Zeitraum.

Mögliche Aktivitäten zur Einleitung des Verfahrens

Die Zeit sollte z. B. zur Beschaffung der Urkunden genutzt werden, damit nach dem Vorsprachetermin nicht noch mehr Zeit verloren geht. Dessen Onlinebuchung kann einige Monate vor dem 16.03.2018 erfolgen. Auch das Webformular kann man, da es rechtlich ohnehin kein Antrag ist und nicht gespeichert wird, bereits ausfüllen und ausdrucken. Kurz, alle Schritte, die vor der eigentlichen Antragstellung liegen, können vor dem 16.03.2018 eingeleitet werden.

Nicht empfehlenswert ist es nach Ansicht des Autors, vor dem 16.03.2018 förmlich einen Antrag auf Familiennachzug zu stellen. Nachdem es in § 104 Abs. 13 Satz 2 ausdrücklich heißt, dass die dreimonatige Frist ab dem 16.03.2018 zu laufen beginnt, sollte man die Frage gar nicht erst aufwerfen, ob die dreimonatige Frist auch dann gewahrt wird, wenn der Antrag noch zu einem Zeitpunkt gestellt wird, zu dem ein Nachzug rechtlich ausgeschlossen ist.

Von der Nachzugssperre unberührt sind Anträge nach § 22 AufenthG, etwa von Angehörigen eines minderjährigen subsidiär Schutzberechtigten. Sie können normal betrieben werden.

Da im politischen Raum Forderungen diskutiert werden, die Sperre zu verlängern, bleibt die weitere Entwicklung abzuwarten.

GRENZEN DER BERATUNGSTÄTIGKEIT DURCH SOZIAL- ARBEITER(INNEN)

Die Überlastung in der Beratung, gekoppelt mit Änderungen der Rechtslage und der Verwaltungspraxis erhöht die Gefahr für falsche Beratung und versäumte Fristen bei der Antragstellung und der Einlegung von Rechtsmitteln. Ob und unter welchen Voraussetzungen (Flüchtlings)Beratung von den Wohlfahrtsverbänden ausgeübt werden darf, bestimmt das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG).

Nach § 2 Abs. 1 RDG ist Rechtsdienstleistung jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert. § 2 Abs. 3 RDG nimmt davon bestimmte Tätigkeiten wie z. B. die Mediation und vergleichbare Formen der Streitbeilegung aus. Im Regelfall ist die Beratung eines Flüchtlings im Rahmen der Familienzusammenführung eine Rechtsdienstleistung.

Nach § 6 Abs. 1 RDG sind Rechtsdienstleistungen erlaubt, wenn sie unentgeltlich erfolgen und nicht mit einer entgeltlichen Tätigkeit zusammenhängen. Wer diese außerhalb enger persönlicher Beziehungen erbringt, muss sicherstellen, dass die Rechtsdienstleistung durch eine Person erfolgt oder angeleitet wird, der eine entgeltliche Erbringung erlaubt ist (z. B. Anwalt/Anwältin oder Notar(in)), durch eine Person mit Befähigung zum Richteramt. Dabei handelt es sich um alle Volljurist(inn)en, d. h. Jurist(inn)en mit Studium, Referendardienst und beiden Examina (§ 5 Abs. 1 Deutsches Richtergesetz).

Ein(e) Sozialarbeiter(in) muss also nicht selbst Volljurist(in) sein. Es genügt, wenn eine Anleitung durch eine(n) Volljurist(in) sichergestellt ist. Die Anleitung erfordert eine Einweisung und Fortbildung sowie Mitwirkung bei der Erbringung der Rechtsdienstleistung, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist (§ 6 Abs. 2 Satz 2 RDG). Dazu zählen z. B. angestellte Volljurist(inn)en, Vertragsanwälte oder sonstige, für die Sozialarbeiter(innen) jederzeit erreichbare Personen dieser Gruppe.

Beispiel:

Wenn beispielsweise das Webformular ausgefüllt oder ein Antrag gefaxt wird, ist das zwar Erbringung einer Rechtsdienstleistung, aber – weil Routine – eine Mitwirkung eines Volljuristen/einer Volljuristin konkret nicht erforderlich. Wenn dagegen fraglich ist, ob eine Frist abgelaufen ist oder wann sie zu laufen beginnt, ist eine Mitwirkung erforderlich.

Für Berufs- und Interessenvereinigungen gibt es ein Beratungsprivileg, wenn sie über die zur sachgerechten Erbringung der Dienstleistungen erforderliche personelle, sachliche und finanzielle Ausstattung verfügen und sicherstellen, dass die genannten Voraussetzungen erfüllt sind (§ 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Satz 2 RDG).

§ 8 Abs. 1 Nr. 5 RDG gewährt Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege, Trägern der freien Jugendhilfe und Verbänden zur Förderung der Belange behinderter Menschen, das gleiche Privileg, sofern die Dienstleistung im Rahmen ihres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereichs erbracht wird.

In der Praxis dürfen daher Sozialarbeiter(innen) Rechtsdienstleistungen erbringen, sofern sie regelmäßig fortgebildet werden und die tatsächliche Möglichkeit haben, im konkreten Fall auf die Rechtskenntnisse einer Volljuristin/eines Volljuristen zurückgreifen zu können. Außerdem muss sich die Rechtsdienstleistung auf den jeweiligen Aufgabenbereich erstrecken. Wenn Beratung über den Aufgabenbereich hinaus nötig ist, ist ggf. ein(e) Kollege/in hinzuziehen. Beispielsweise sollte eine Schwangerschaftsberatungsstelle bei aufenthaltsrechtlichen Problemen der Klientin eine Migrationsberatungsstelle hinzuziehen. Allgemeine Auskünfte ohne rechtliche Prüfung des Einzelfalls sind immer erlaubt, z. B. wenn der/die Klient(in) generell fragt, ob er/sie gegen einen Bescheid Widerspruch einlegen oder einen Antrag auf soziale Leistungen stellen kann.

Eine zentrale Frage bei der Erbringung von Rechtsdienstleistungen ist die Haftung des Beraters/der Beraterin für eine falsche Beratung. Anders als Anwalt/Anwältin oder Notar(in) verfügen Beratende nicht automatisch über eine Vermögenshaftpflichtversicherung. Selbst wenn das tatsächliche Risiko eher gering ist, weil es für den Klienten/die Klientin schwierig ist, die notwendige Kausalität zwischen falscher Beratung und Schaden nachzuweisen, kostet so ein Verfahren viel Kraft, Geld und Nerven, vom Imageschaden ganz zu schweigen.

Also sollte man sich in der Beratung aus diesem Grunde zurückhalten und Rechtswahrung statt Rechtsberatung betreiben:

Grundsätzlich gilt:

Rechtsmittel einlegen: Ja. Diese begründen: Nein. Niemand kann etwas dagegen sagen, wenn zur Wahrung der Interessen der Klientin/des Klienten einen Antrag auf Familiennachzug oder auf Jobcenter-Leistungen gestellt oder ohne Begründung fristwährend Klage beim Sozial- oder Verwaltungsgericht erhoben wird. Man kann in einem kurzen Satz darauf hinweisen, dass zur Fristwahrung gehandelt wird und das Weitere einem Anwalt/einer Anwältin überlassen.

Gerichtliche Eilverfahren sollten immer dem Anwalt/der Anwältin überlassen werden, weil die Zeit knapp ist und man in der Regel nur einen Schriftsatz zur Darlegung hat. Auch Klagebegründungen sind Sache des Anwalts/der Anwältin (wenn nicht ohnehin Anwaltszwang besteht). Nur ein Anwalt/eine Anwältin erhält Akteneinsicht von der Behörde in seinen/ihren Kanzleiräumen, der/die Sozialarbeiter(in) nicht. Ist die Akteneinsicht erforderlich, um die Erfolgsaussichten prüfen zu können, sollte ein Anwalt/eine Anwältin hinzugezogen werden (vgl. auch S. 36 f.). Viel wichtiger ist, in Zusammenarbeit mit dem Anwalt/der Anwältin, die möglichst vollständige Sammlung der wichtigen Dokumente und Informationen von Ihrem Klienten/Ihrer Klientin. Ohne diese ist eine erfolgreiche Rechtsverteidigung kaum möglich (wenn es nicht ausnahmsweise nur um Rechtsfragen geht).

Nicht zu den Aufgaben eines/r Sozialarbeiters/in gehört es außerdem, für die Klient(inn)en Dokumente im Ausland zu beschaffen. Zu den praktischen Problemen kommt das fehlende Wissen, wie nach der Rechtslage im Herkunftsstaat die Dokumente beantragt und ausgestellt werden. Gerade in Kriegs- oder Notstandsgebieten ändern sich die Verhältnisse zu oft, als dass wirksam geholfen werden kann. Wenn es aber abstrakt um die Frage geht, welche Dokumente die deutsche Behörde verlangt oder das deutsche Recht voraussetzt, können die Klienten bei der Recherche und Anfragen bei den Behörden unterstützt werden. Die knappe Zeit sollte nicht mit Aufgaben verbracht werden, die von Anwalt(inn)en besser erledigt werden können. Stattdessen sollte eine Konzentration auf Aufgaben erfolgen, für deren Bewältigung Sozialarbeiter(innen) besser befähigt sind als ein Anwalt/eine Anwältin. So lässt sich eine für beide Seiten vorteilhafte Zusammenarbeit erreichen, die einerseits die Rechte der Klient(inn)en wahrt, andererseits Zeit- und Arbeitersparnis für Anwalt/Anwältin und Sozialarbeiter(in) bedeutet.

ANHANG

MUSTERSCHREIBEN PER FAX ZUR FRISTWAHRUNG AN DIE AUSLANDSVERTRETUNG

Name, Anschrift
des Klienten/der Klientin

Ort, Datum

Anschrift der Auslandsvertretung

Betr.: Durchführung des AufenthG
hier: Familiennachzug zu anerkanntem Flüchtling (Name, Geburtsdatum)

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch Bescheid vom (*Datum einsetzen*), Az. (*Aktenzeichen einsetzen*), hat mich das BAMF als Flüchtling anerkannt. Eine Kopie des Bescheides füge ich bei.

Ich beantrage den Familiennachzug für folgende Angehörige:

1. Ehefrau/Ehemann (*Name, Geburtsdatum*)
2. Minderjähriges Kind (*Name, Geburtsdatum*)
3. Minderjähriges Kind (*Name, Geburtsdatum*)

Ich möchte betonen, dass wir uns an das auf Ihrer Webseite beschriebene Visumverfahren halten, online einen Vorsprachetermin buchen und das Antragsformular nebst Urkunden abgeben werden. Die ‚fristwährende Anzeige‘ habe ich ausgefüllt und an meine Angehörigen weitergeleitet. Ihre Überlastung ist mir auch bekannt.

Nach der Rechtsprechung reichen aber weder die fristwährende Anzeige noch ein Fax an die Ausländerbehörde zur Fristwahrung aus. Deshalb ist das Fax notwendig, um nachweisbar die Frist nach § 29 Abs. 2 AufenthG zu wahren. Eine Kopie werden meine Angehörigen bei der Vorsprache vorlegen. Im Übrigen werden wir auf Sachstandsfragen verzichten und Dokumente nur im Notfall und nach vorheriger Rücksprache mit Ihnen vorab senden, ansonsten alles gesammelt zur Vorsprache mitbringen.

Mit freundlichen Grüßen

(*Unterschrift des Flüchtlings*)

MUSTERSCHREIBEN PER E-MAIL ZUR FRISTWAHRUNG AN DIE AUSLANDSVERTRETUNG

Name, Anschrift
des Klienten/der Klientin

Ort, Datum

Anschrift der Auslandsvertretung

Betr.: Durchführung des AufenthG
hier: Familiennachzug zu anerkanntem Flüchtling (Name, Geburtsdatum)

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch Bescheid vom (*Datum einsetzen*), Az. (*Aktenzeichen einsetzen*), hat mich das BAMF als Flüchtling anerkannt. Ich beantrage den Familiennachzug für folgende Angehörige:

1. Ehefrau/Ehemann (*Name, Geburtsdatum*)
2. minderjähriges Kind (*Name, Geburtsdatum*)
3. Minderjähriges Kind (*Name, Geburtsdatum*)

Ich möchte betonen, dass wir uns an das auf Ihrer Webseite beschriebene Visumverfahren halten, online einen Vorsprachetermin buchen und das Antragsformular nebst Urkunden abgeben werden. Die ‚fristwahrende Anzeige‘ habe ich ausgefüllt und an meine Angehörigen weitergeleitet. Ihre Überlastung ist mir auch bekannt.

Nach der Rechtsprechung reichen aber weder die fristwahrende Anzeige noch ein Fax an die Ausländerbehörde zur Fristwahrung aus. Da Ihre Faxnummer ständig belegt ist, sende ich diese E-Mail, um die Frist nach § 29 Abs. 2 AufenthG zu wahren. Eine Kopie werden meine Angehörigen bei der Vorsprache vorlegen. Im Übrigen werden wir auf Sachstandsanfragen verzichten und Dokumente nur im Notfall und nach vorheriger Rücksprache mit Ihnen vorab senden, ansonsten alles gesammelt zur Vorsprache mitbringen.

Deshalb bitte ich Sie freundlich, die Lesebestätigung zurückzusenden oder kurz und knapp auf diese E-Mail zu antworten.

Mit freundlichen Grüßen

(*Unterschrift des Flüchtlings*)

MUSTERSCHREIBEN ZUR FRISTWAHRUNG AN DIE AUSLÄNDERBEHÖRDE

Name, Anschrift
des Klienten/der Klientin

Ort, Datum

Anschrift der Auslandsvertretung

Betr.: Durchführung des AufenthG
hier: Familiennachzug zu anerkanntem Flüchtling (Name, Geburtsdatum)

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch Bescheid vom (*Datum*), Az. (*Aktenzeichen*), hat mich das BAMF als Flüchtling anerkannt, eine Kopie des Bescheides füge ich bei.

Ich beantrage den Familiennachzug für folgende Angehörige:

1. Ehefrau/Ehemann (*Name, Geburtsdatum*)
2. minderjähriges Kind (*Name, Geburtsdatum*)
3. minderjähriges Kind (*Name, Geburtsdatum*)
4. minderjähriges Kind (*Name, Geburtsdatum*)
5. minderjähriges Kind (*Name, Geburtsdatum*)

Mit diesem Fax wird die Frist nach § 29 Abs. 2 AufenthG gewahrt. Im Übrigen werden sich meine Angehörigen an das übliche Visumverfahren halten, einen Vorsprachetermin bei der zuständigen Auslandsvertretung buchen und die erforderlichen Unterlagen abgeben.

Mit freundlichen Grüßen

(*Unterschrift des Flüchtlings*)

VERWENDETE UND WEITERFÜHRENDE LITERATUR UND INFORMATIONEN

GESETZESTEXTE, VORSCHRIFTEN UND KOMMENTIERUNGEN

- Alle in dieser Beratungshilfe erwähnten Gesetzestexte finden Sie im Portal des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz: www.gesetze-im-internet.de
- Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz finden Sie auf dem Portal des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz: www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_26102009_MI31284060.htm

ERLASSE, RUNDSCHREIBEN UND INFORMATIONEN DER BETEILIGTEN BEHÖRDEN

- Runderlass des Auswärtigen Amtes zum Geschwisternachzug zu umF vom 20.03.2017 (Gz.: 508-3-543.53/2): www.proasyl.de/wp-content/uploads/2015/12/2017-03-20-Runderlass-Ausw%C3%A4rtiges-Amt-Geschwisternachzug.pdf
- Antworten des Auswärtigen Amtes auf eine Anfrage des DRK im Rahmen einer Fortbildung im April 2016: Auskünfte aus dem Auswärtigen Amt/ Fachreferate für Ausländerrecht (508) und für Visumeinzelfälle (509) zu Praxisfragen im Zusammenhang mit der Organisation von Familienzusammenführungen: www.unserac.de/uploads/media/Familienzusammenfu_hrung_Auskuenfte.pdf

- Auswärtiges Amt: Häufig gestellte Fragen zum Visumverfahren beim Familiennachzug zum Schutzberechtigten (Stand: Juni 2016): www.fluechtlingsrat-lsa.de/wp-content/uploads/2016/07/aa_fragen_und_antworten_fnz__2016.pdf
- Auswärtiges Amt: Visumshandbuch (Stand: Oktober 2017): www.auswaertiges-amt.de/cae/servlet/contentblob/733442/publicationFile/231377/Visumhandbuch.pdf

Die Suche nach einem Anwalt/einer Anwältin und Beantragung von Rechtskostenhilfe

- Für die Suche nach einem fachkundigen Anwalt/einer fachkundigen Anwältin wird auf die im Web gelisteten Anwälte verwiesen, die mit den Wohlfahrtsverbänden zusammenarbeiten. <http://rechtsberaterkonferenz.de>
- Auf der Homepage der Arge Ausländer- und Asylrecht des Deutschen Anwaltsvereins kann ebenfalls nach fachkundigen Anwalt(inn)en gesucht werden (durchsuchbar nach PLZ). <http://dav-migrationsrecht.de>
- Merkblätter zur Prozesskostenhilfe (in verschiedenen Sprachen) finden Sie hier: www.berlin.de/gerichte/was-moechten-sie-erledigen/artikel.418028.php
Abgestellt wird auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Angehörigen im Ausland. Die Formulare zur Beantragung finden sich auch im Web („Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse“ suchen und dann als pdf-Datei herunterladen).

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

- Auf dem Portal www.asyl.net (bereitgestellt durch die Wohlfahrtsverbände und weitere NGOs) sind aktuelle Rechtsprechungen zum Thema Familiennachzug verfügbar (unter dem Reiter Rechtsgebiete -> Aufenthaltsrecht -> Aufenthalt aus familiären Gründen, auch Visumsverfahren).
- Die vom Portal [asyl.net](http://www.asyl.net) bereitgestellte Seite unter www.familie.asyl.net bietet aktuelle Informationen, Merkblätter und weiterführende Links zum Thema Familiennachzug.

- Portal des Auswärtigen Amtes zu Familiennachzug zu syrischen Flüchtlingen, hilfreiche Hinweise auch für andere Herkunftsländer:
<https://familyreunion-syria.diplo.de>
- Übersicht des Auswärtigen Amtes über die Webseiten der deutschen Auslandsvertretungen weltweit ist online verfügbar unter:
www.auswaertiges-amt.de/DE/Laenderinformationen/03-WebseitenAV/uebersicht_node.html
- Fortbildungen und aktuelle Informationen zum Familiennachzug zu unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen bietet der Bundesfachverband umF, online unter www.b-umf.de
- Detaillierte Arbeitshilfe und Musteranträge zur „Aufnahme aus dem Ausland“ nach § 22 AufenthG vom Berliner Beratungs- und Betreuungszentrum für junge Flüchtlinge und Migrant_innen/KommMit e. V., Juni 2017. Online unter:
www.asyl.net/arbeitshilfen-publikationen/arbeitshilfen-zum-aufenthalts-und-fluechtlingsrecht/arbeitshilfe-familiennachzug.html
- Den unregelmäßig erscheinenden Newsletter „Fachinformationen des DRK Suchdienstes zum Familienzusammenführung“ erhalten Sie online (z. B. „Fachinformationen des DRK Suchdienstes“ suchen). Für den Verteiler anmelden können Sie sich mittels einer E-Mail an suchdienst@drk.de.
- Der DRK Suchdienst kann außerdem helfen, wenn der Kontakt zu Familienangehörigen abgebrochen ist und deren Aufenthaltsort unbekannt ist.



DIE FLÜCHTLINGSHILFE DER CARITAS

Die haupt- und ehrenamtliche Flüchtlingshilfe der Caritas nimmt diejenigen Personen in den Blick, die ihre Heimat nicht aus freiem Willen verlassen, sondern gezwungen sind, sich in ein anderes Land zu begeben. Dabei kann es sich um Asylsuchende, anerkannte Flüchtlinge, um Asylberechtigte, um Personen mit einem subsidiären oder einem sonstigen humanitären Schutz handeln oder um Menschen, die ausreisepflichtig sind, wie z. B. Personen in Duldung. Ziele sind menschenwürdige Aufnahme- und Lebensbedingungen für Schutzsuchende und ihre Möglichkeiten zu einem selbstbestimmten Leben und zu gesellschaftlicher Teilhabe zu verbessern.

Inhaltlich umfasst die Flüchtlingshilfe ein breites Themenspektrum. Sie reicht von der Arbeit in einer Vielzahl von Herkunftsländern, dem Umgang mit Fluchtschicksalen, den Schutz- und Eingliederungsmöglichkeiten im Zufluchtsland bis hin zu Rückkehrmöglichkeiten in das Herkunftsland oder Weiterwanderungsmöglichkeiten in ein Drittland. Dabei wird die Flüchtlingshilfe in lokalen, regionalen, nationalen, europa- und weltweiten Inhalten und Bezügen tätig.

Neben direkter Unterstützung in Form von Beratung oder konkreter Hilfe wirkt die Caritas auf all diesen Ebenen mit ihrer politischen Lobbyarbeit an der Gestaltung politischer und rechtlicher Rahmenbedingungen mit.

HILFE VOR ORT

In ganz Deutschland engagieren sich die Mitglieder und Gliederungen der Caritas im Bereich der Versorgung und Unterbringung von Schutzsuchenden.

Daneben stehen bundesweit Flüchtlingsdienste der Caritas zur Verfügung. Asylverfahrensberatungsstellen unterstützen Asylantragsteller(innen) in der Vorbereitung und Durchführung des Verfahrens. Flüchtlingssozialdienste als Teil des Migrationsdienstes der Caritas bieten insbesondere Information,

Orientierung, individuelle Hilfen sowie Integrationsmaßnahmen für die Zeit des Aufenthalts. Eine weitere Aufgabe besteht oftmals in der Begleitung des unverzichtbaren ehrenamtlichen Engagements für Flüchtlinge.

Weitere Teile des Migrationsdienstes wie die Jugendmigrationsdienste (JMD), die Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE) oder andere Programme auf Landes- oder kommunaler Ebene bieten für ihre jeweiligen Zielgruppen eine sozialpädagogische Begleitung mit dem Ziel an, Teilhabechancen zu verbessern.

Daneben hält die Flüchtlingshilfe der Caritas einige spezialisierte Einrichtungen für Flüchtlinge vor:

- Therapiezentren bieten traumatisierten Schutzsuchenden therapeutische und sozialarbeiterische Unterstützung an.
- Die unabhängigen Abschiebebeobachtungsstellen der Caritas an den Flughäfen Frankfurt und Berlin arbeiten mit dem Ziel, mögliche Verletzungen von Grund- und Menschenrechten der Abzuschiebenden zu verhindern – auch durch präventiv wirkende Deeskalation. Daneben sollen sie Abläufe von Abschiebungen transparenter machen.
- Der Kirchliche Flüchtlingsdienst am Flughafen Frankfurt bietet im Rahmen des Asylschnellverfahrens am Flughafen eine Verfahrensberatung an. Den Betroffenen wird der Ablauf des Flughafen-Asylverfahrens und daraus resultierende Anforderungen erläutert und erklärt.
- Vielerorts stehen Beratungsstellen des Raphaelswerks und der Caritas für Rückkehr- und Weiterwanderungsberatung zur Verfügung.

Die Caritas arbeitet im Bereich des Flüchtlings- und Ausländerrechts bundesweit mit ca. 30 Rechtsanwält(inn)en zusammen. Die Anwältinnen und Anwälte sind jeweils in Einzel- und Gruppenberatungen von Flüchtlingen tätig. Weiter unterstützen sie die Caritas-Flüchtlingsdienste durch Beratung und im Rahmen von Weiterbildungsmaßnahmen. Ihre fachlichen Erfahrungen stellen sie in Rundschreiben oder Merkblättern sowie für die rechtspolitische Arbeit der Caritas auf Bundes- und Länderebene zur Verfügung.

Neben den Diensten und Einrichtungen, die für spezifische Fragen und Hilfen in Zusammenhang mit Flucht, Asyl, Aufenthaltsstatus und Integrationsmöglichkeiten zuständig sind, stehen grundsätzlich auch alle anderen sozialen Dienste der Caritas in einschlägigen Fachfragen für die Betroffenen zur Verfügung und passen ihre Angebote an die Bedarfe dieser Zielgruppe an.

DIÖZESAN-, LANDES- UND BUNDESEBENE

Sowohl auf Diözesan- und Landesebene als auch auf Bundesebene werden durch die Caritas im Bereich der Flüchtlingshilfe Koordinierungsaufgaben übernommen:

Der Deutsche Caritasverband stellt wie auch seine Mitglieder und Gliederungen Fachinformationen zur Verfügung, veranstaltet Tagungen und Weiterbildungen, verfasst Positionspapiere und gibt flüchtlingspolitische Stellungnahmen ab. Zentral ist dabei der anwaltschaftliche Einsatz für die betroffenen Personen, wozu die Verbände in Kontakt zu Politik und Verwaltung stehen.

Caritas international, das Hilfswerk des Deutschen Caritasverbandes und seine Partnerorganisationen leisten Hilfe in fast allen Herkunfts- und Erstzufluchtsstaaten. Die Partnerorganisationen tragen u. a. in Katastrophensituationen im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur existentiellen Grundversorgung durch Unterbringung, Nahrungsmittel, Kleidung, Medikamente und Hygieneartikel bei. Dabei bestehen landesspezifisch sehr unterschiedliche Bedingungen und Herausforderungen.

AUSGEWÄHLTE MITGLIEDSCHAFTEN

Der Deutsche Caritasverband ist Mitglied der Katholischen Arbeitsgemeinschaft Migration (KAM), einem Zusammenschluss von sozial tätigen katholischen Verbänden und Institutionen auf dem Gebiet der Migration sowie ihrer Landesarbeitsgemeinschaften.

Der Informationsverbund Asyl und Migration e. V. ist ein Zusammenschluss der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege mit weiteren Organisationen, die in der Flüchtlings- und Migrationsarbeit aktiv sind. Ziel des Informationsverbundes ist, für die Beratungs- und Entscheidungspraxis relevante Informationen zugänglich zu machen.

Der europäische Flüchtlingsrat (ECRE) ist ein Netzwerk von 90 Nichtregierungsorganisationen aus 38 europäischen Staaten, das sich auf europäischer Ebene für die Rechte von Schutzsuchenden und Flüchtlingen einsetzt.

In der Reihe „Fluchtpunkte“ sind bereits erschienen:



Fluchtpunkte 01/Januar 2014:
Flughafenverfahren



Fluchtpunkte 02/Februar 2014:
Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge



Fluchtpunkte 03/März 2014:
Abschaffung Asylbewerberleistungsgesetz



Fluchtpunkte 04/Dezember 2016:
Von der Unterbringung zum Wohnen

In der Reihe „Fluchtpunkte intern“ sind bereits erschienen:



Fluchtpunkte intern 01/November 2014:
**Kompetenzprofil der
Flüchtlingsberater(innen) der Caritas**



Fluchtpunkte intern 02/Dezember 2016:
**Kompetenzprofil der Fachkräfte in der
Flüchtlingsarbeit der Caritas**



Fluchtpunkte intern 03/September 2017:
**Leitlinien für die Rückkehrberatung
von Flüchtlingen und Geduldeten**



Herausgegeben im November 2017 von
Deutscher Caritasverband e. V.
Abteilung Soziales und Gesundheit
Referat Migration und Integration
Karlstraße 40, 79104 Freiburg
Telefon: 0761 200-475
Telefax: 0761 200-211
E-Mail: migration.integration@caritas.de
ISBN: 978-3-9818602-2-1

Fotos: Halfpoint/fotolia.com
Redaktion: Tobias Mohr
Gestaltung: Simon Gümpel, Freiburg
Druck: Kniebühler Druck